

WEISSE MAPPE 2021

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2021
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antwort formuliert:

201/21

209/21

308/21

Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
Rotenburger Straße 21, 30659 Hannover
E-Mail: heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Prof. Dr. Hansjörg Küster, Hannover
Geschäftsführer: Thomas Krueger, Hannover

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

Die WEISSE MAPPE 2021

Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2021 des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. (NHB)

überreicht durch den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen Stephan Weil, pandemiebedingt im Rahmen einer Pressekonferenz am 8. Mai im Gästehaus der niedersächsischen Landesregierung in Hannover.

Inhaltsverzeichnis

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

DER NIEDERSÄCHSISCHE WEG (DNW)

Erneuerung und Fortschreibung der „Roten Listen“ (202/21)	4
Digital gestützte Bildungsprojekte im Artenschutz stärken! (203/21)	5
Reduktion des Flächenverbrauchs (204/21)	6
„Schottergärten“ sind keine Grünflächen (205/21)	6
Förderung der ökologischen Landwirtschaft (206/21)	7
Pestizid-Belastung der Luft in Niedersachsen (207/21)	8
Die Erhaltung biotopvernetzender Landschaftselemente, besonders der Alleen und Baumreihen (208/21)	10

NATURPARK UND NATIONALPARK „HARZ“

Klimakrise und Waldschäden im Harz (210/21)	10
Militärische Übungsflüge stören Erholung und Natur in den Schutzgebieten des Harzes (211/21)	12
Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Sieber im Harz, Landkreis Göttingen (212/21)	12

NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Novellierung der Befahrensverordnung im Wattenmeer – eine unendliche Geschichte? (213/21)	12
Verbesserung der Schiffssicherheit und des Natur- und Umweltschutzes für das Wattenmeer (214/21)	13
Militärische Altlasten in der Nordsee (215/21)	13
Fallen für Bremsen (Insecta, Tabanidae) im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (216/21)	13

KULTURLANDSCHAFT

Planung einer 380-kV-Freileitung im Bereich der denkmalgeschützten Schlossanlage Schelenburg, Landkreis Osnabrück (250/21)	14
Die Geringschätzung des Landschaftsbildes bei der Bewertung von Eingriffsvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen (251/21)	14
Gipskarstlandschaft im Südharz: Besserer Schutz oder mehr Gipsabbau? (252/21)	15
Förderung regionaltypischer, gefährdeter Nutztierassen in Niedersachsen (253/21)	16

DENKMALPFLEGE

Bestandsaufnahme Untere Denkmalschutzbehörden (301/21)	18
Niedersachsens Schlösser in Not (302/21)	18
Historische Gärten haben ein Existenzrecht (303/21)	19
Die ehemaligen Produktions- und Wohnanlagen der Porzellanmanufaktur Fürstenberg weiter in Gefahr (304/21)	19
Denkmalwert ignoriert: Heiligengeiststraße 24 in Oldenburg (305/21)	19
Park der Villa Seeliger in Wolfenbüttel bewahren (306/21)	20
Rettet Hoetgers Garten in Worpswede (307/21)	20

ODENDENKMALPFLEGE

Denkmale der Erdgeschichte (350/21)	21
Zur Lage der Bodendenkmalpflege in Niedersachsen (351/21)	21
Zur Situation der Kommunalarchäologie in Niedersachsen (352/21)	21
Denkmalschutz und Naturschutz (353/21)	22
Im Landesamt fehlt ein Numismatiker! (354/21)	22

REGIONALGESCHICHTE UND –KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Noch einmal: Zur Lage der Archive (401/21)	24
Niedersachsen braucht ein Landesmedienarchiv! (402/21)	25
Industriegeschichte und Industriekultur in Niedersachsen (403/21)	25

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Aufsichtsgremium nach Artikel 8 Abs. 1i in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (501/21)	26
Plattdeutsch - Die richtige Sprache in der Pflege (502/21)	26
Die Regional- und Minderheitensprachen im öffentlich-rechtlichen NDR verankern (503/21)	27

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Erneuerung und Fortschreibung der „Roten Listen“ 2021/21

Welche Organismengruppen sind derzeit in Roten Listen erfasst und mit welchem Aktualitätsstand?

Die aktualisierten Roten Listen der Brutvögel und Libellen sind in diesem Jahr zu erwarten. Weitere Aktualisierungen befinden sich in Vorbereitung bzw. Planung. Eine Übersicht der Roten Listen findet sich auch hier: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/46118.html>.

Artengruppe Stand der Roten Liste

Tiergruppe

Säugetiere	1991
Brutvögel	2015
Lurche & Kriechtiere	2013
Fische, Rundmäuler, Krebse ¹⁾	2008
Libellen	2007
Heuschrecken	2005
Großschmetterlinge	2004
Wasserkäfer	1996
Sandlaufkäfer & Laufkäfer	2002
Eintagsfliegen, Steinliegen, Köcherfliegen	2000
Wildbienen	2002
Schwebfliegen	1997
Wanzen	1998
Webspinnen	2004

Pflanzengruppe

Farn- und Blütenpflanzen	2004
Moose	2011
Armluchteralgen	1990

Pilzgruppe

Großpilze	1995
Flechten	2010

¹⁾ Entwurf, ohne eingebürgerte Arten, ohne Meeresarten, Erstellung durch LAVES (Dez. Binnenfischerei).

Sollen zusätzliche Organismengruppen in Roten Listen erfasst werden? Im Ländervergleich fehlt für Niedersachsen insbesondere eine Rote Liste für die Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln), die von zentraler Bedeutung für verschiedene Lebensgemeinschaften sind.

Die Erstellung der Roten Liste für Binnenmollusken ist derzeit in Bearbeitung und eine Veröffentlichung für 2021/22 geplant. Der Bedarf an Roten Listen für weitere Organismengruppen wird derzeit geprüft; besonders relevante Gruppen wären u.a. Zikaden, verschiedene Käfergruppen (z.B. Scarabaeoidea, xylobionte Käfer) und Hautflüglergruppen (z.B. Grabwespen).

Wieviel Personalstellen sind bisher mit den Roten Listen betraut?

Im Aufgabenbereich Artenschutz sind vier Bearbeiter*innen mit Stellenanteilen für die Aktualisierung aller Roter Listen zuständig. In der Staatlichen Vogelschutzwarte ist eine Fachkraft u.a. für die Erstellung bzw. turnusgemäße Aktualisierung der Roten Liste für Brutvögel verantwortlich.

Wie viele neue Stellen sollen dafür dauerhaft geschaffen werden? Die fortwährende Aktualisierung der Roten Listen und die Betreuung der ehrenamtlichen Melder*innen ist eine Daueraufgabe, die nur von unbefristet angestelltem Personal gewährleistet werden kann.

Zur Erstellung und Aktualisierung der Roten Listen, einschließlich der Einrichtung und Umsetzung eines Insektenmonitoringsystems wurde der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ermächtigt insgesamt 5 Stellen für 3 Jahre zu besetzen.

Wieviel Melder*innen sind derzeit ehrenamtlich für die Artenerfassung tätig?

Für die Erfassungsprogramme von Tieren und Pflanzen sind aktuell rund 200 Personen aktiv. Im Vogelartenerfassungsprogramm der Staatlichen Vogelschutzwarte sind rund 500 Ehrenamtliche tätig.

Wie soll der Datenaustausch und die Betreuung der ehrenamtlich tätigen Melder*innen „physisch“ und über das Internet organisiert werden?

Meldungen von Tieren und Pflanzen können sowohl digital über das Niedersächsische Web-basierte Artenerfassungs-Portal (NIWAP: <https://services-nlwkn.hannit.de/NIWAP>) als auch über Meldebögen übermittelt werden. Die Anbindung von Daten externer Meldeplattformen an das Umweltinformationssystem Naturschutz des NLWKN ist derzeit in Vorbereitung. Für die Melderinnen und Melder der Pflanzen- und Tierarten-Erfassungsprogramme organisiert der NLWKN, teilweise in Kooperation mit der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, regelmäßige Fachtreffen, Kartierexkursionen und Schulungen, allerdings nur für wenige Organismengruppen. Der Datenaustausch mit der Vogelschutzwarte erfolgt derzeit noch auf unterschiedlichen Wegen, von analogen Meldebögen über digitale Eingabemasken bis hin zu Online-Meldungen. Für letztere muss bislang auf ein externes Portal (www.ornitho.de) zugegriffen werden. Eigene webbasierte Datenbanken für Vogelarten befinden sich erst im Aufbau.

Digital gestützte Bildungsprojekte im Artenschutz stärken! 203/21

Die Erfassung von Arten ist ein wichtiges Instrument des Naturschutzes. Grundlegend ist seit Jahrzehnten die Arbeit von Ehrenamtlichen, ohne die eine umfassende Datengrundlage in unterschiedlichsten Bereichen in der Naturschutzarbeit schlicht nicht vorhanden wäre. Ernstzunehmende Studien gehen davon aus, dass über 80% aller Daten, die im Bereich Natur- und Umweltschutz generiert werden, von Freiwilligen erhoben werden. Die Arbeit von Freiwilligen in der Naturbeobachtung hat zudem eine lange Tradition.

Personen und vor allem jüngere Generationen für die Erfassung von Arten zu interessieren, wird allerdings immer schwieriger. Die Aufmerksamkeit, die in früheren Jahrhunderten der Natur geschenkt wurde, teilt sich heute unter verschiedensten Möglichkeiten und Interessensgebieten auf. So ergibt es sich, dass der Naturschutz zunehmend unter einem Mangel an Freiwilligen, und vor allem an fachlich versierten, leidet.

Hier stellt sich die Frage, wie eine Aufmerksamkeit bzw. ein Interesse für den Naturschutz und seine Belange geweckt werden kann. Und wie diese Aufmerksamkeit zusätzlich so ausgebaut werden kann, dass sich eine Lust an speziellen Fragestellungen mit viel selbst angeeignetem Fachwissen entwickelt.

Eine Artenerfassungs-App, wie seitens der NHB vorgestellt, kann diesen Interessensaufbau unterstützen. Allerdings kann sie kein Ersatz für fundiertes und spezifisches Artenwissen sein.

Ehrenamtliche Artenkenner dürften schon immer Experten und „Einzelfälle“ gewesen sein. Das Verwenden herkömmlicher Bestimmungshilfen ist für Laien komplex und fehleranfällig und selbst für Experten zeitintensiv. Daher können Apps, die auf einer fundierten Datengrundlage basieren, sich als sehr geeignet erweisen, um nichtgeschulte Bürger*innen für Natur zu interessieren und so zur Erfassung und Beobachtung des Artenreichtums im Rahmen von z. B. Citizen Science Projekten beitragen. Um ein breites Interesse zu wecken, müsste bereits in Kita und Schule differenzierte Natur-Bildung erfolgen, und in den Lehrplänen entsprechend berücksichtigt werden.

Mit Blick auf „Citizen Science“ insgesamt ist festzustellen: Es ist oft schwer zu vermitteln, welche Daten auf welcher Grundlage wie erhoben werden und wieso sich amtliche Daten häufig von solchen aus Privatmessungen unterscheiden. Hierdurch ergeben sich neue Herausforderungen auch für die Expert*innen in den Behörden.

Das Umweltministerium verfolgt seit langem die Strategie, Daten über offene Schnittstellen unter offenen Lizenzen bereit zu stellen. Diese stehen dann Bürgerinnen und Bürgern sowie z.B. auch App-Entwicklern zur freien Nutzung zur Verfügung. Aktuell werden u.a. Daten der Luftüberwachung und des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Pegelstände, Speichervolumen) offen angeboten, ein derzeit im Rahmen des Masterplan Digitalisie-

rung laufendes Projekt (Bürgerinformationsportal Umwelt) soll mittelfristig weitere Datensätze erschließen

Datenverfügbarkeit und -transparenz sowie Citizen Science sind in der derzeit in der Entwicklung befindlichen OpenData-Strategie für Niedersachsen wichtige Punkte.

Der Wiederaufbau von Kompetenzen im Bereich der Artenkenntnis wird derzeit in zwei verschiedenen Projekten an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz verfolgt. Seit 2019 ist in Kooperation mit den Universitäten Lüneburg und Hildesheim die Durchführung mindestens einer einwöchigen „Sommerakademie Artenkenntnis“ pro Jahr auf den Weg gebracht worden. Ziel der Sommerakademie ist es, vor der Kulisse niedersächsischer Großschutzgebiete in Intensiv-Geländekursen Grundsteine für die Artenkenntnis in verschiedenen Artengruppen zu legen, um so dem akademischen Nachwuchs Zugänge zu dieser Thematik zu bieten. Das Format der Sommerakademie setzt allerdings auf Präsenz im Gelände, so dass coronabedingt derzeit keine Veranstaltungen stattfinden können. Für die Sommerakademie 2022 ist in Planung, die Thematik der digitalen Bestimmungunterstützung im Curriculum mit aufzunehmen. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Weg weit ist, weil selbst in einschlägigen Studiengängen heute oft noch nicht einmal mehr das notwendige Grundlagenwissen vermittelt wird.

Das zweite Projekt ist in einem doppelten Kontext angelegt – einer Qualifizierungsoffensive in den Kernkompetenzen des Naturschutzes, das die Alfred Toepfer Akademie derzeit vorbereitet und in dem die Artenkenntnis eine von vier Säulen darstellt. Die Inhalte für die erste Phase werden derzeit in einem Projekt gemeinsam mit den Naturschutzakademien in den anderen Bundesländern entwickelt. Der Bundesarbeitskreis der staatlich getragenen Natur- und Umweltbildungsstätten (BANU) entwickelt dabei unter dem Titel „Wissen – Qualifizieren – Zertifizieren für Artenvielfalt“ im Rahmen eines eigenfinanzierten Vorhabens die Grundlagen für ein bundesweit einheitliches Qualifizierungs- und Prüfungssystem für Artenkenntnis.

Parallel findet ein Austausch mit einem aus dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt geförderten Vorhaben der NABU-Station Münsterland statt, die den gleichen Ansatz ebenfalls für weitere Artengruppen umsetzen wird. Auch hier ist anzumerken, dass dennoch ein Mindestanteil im Gelände geleistet werden muss und coronabedingt die ersten Pilotkurse erst 2022 stattfinden können.

Die in den einzelnen Artengruppen entwickelten Curricula werden frei zugänglich sein, um die breite Palette der Naturschutzakteure (Verbände, Fachgesellschaften, Naturkundemuseen, Universitäten) berücksichtigen zu können. Einzig bei den Prüfungsinstanzen ist vorgesehen, dass diese in staatlicher Hand liegen (z.B. die BANU-Akademien und Universitäten).

Zuletzt sei auf das Programm „Konzeption und Durchführung von Umweltbildungsprogrammen“ der Bingo-Umweltstiftung verwiesen. Hierüber werden bereits heute unterschiedliche Artenkenner-Projekte gefördert.

Reduktion des Flächenverbrauchs

204/21

Ein wichtiges Nachhaltigkeitsziel der Bundesrepublik Deutschland ist die Begrenzung des täglichen Verbrauchs von Flächen für Siedlung und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030. Das Land Niedersachsen hat sich, um die Ziele des Bundes zu erreichen, eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf 4 ha pro Tag gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt können wir auf zweierlei Art Bilanz ziehen: Auf der einen Seite ist das Glas noch halb leer: Im aktuellsten Berichtsjahr 2017 lag die Neuinanspruchnahme in Niedersachsen bei 7 ha/Tag, bis 2030 ist also noch einiges zu tun. Auf der anderen Seite ist das Glas aber auch schon halb voll: Um die Jahrtausendwende lag der Jahresmittelwert noch zwischen und 16 und 18 ha/Tag.

Dieses Ziel der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie geht über die Flächenversiegelung auch in den Niedersächsischen Weg als Ziel Nummer 14 ein: Die Reduktion der Neuversiegelung auf unter 3 ha/Tag im Jahr 2030 und, perspektivisch, auf 0 ha/Tag im Jahr 2050.

Die tatsächliche Flächenneuversiegelung wird indirekt als Bestandteil der Flächen-Neuinanspruchnahme erfasst. Die Flächen-Neuversiegelung liegt im Mittel bei 45% der Flächen-Neuinanspruchnahme. Bei einer Flächeninanspruchnahme von 7 ha am Tag ist der Zielwert von 3 ha Neuversiegelung pro Tag bereits erfüllt. Dies bedeutet aber nicht, dass nichts mehr zu tun wäre. Zum ersten ist die versiegelte Fläche in den Orten im Blick zu behalten: Wie entwickelt sich die Fläche bei Nachverdichtung und bei Flächenrecycling? Besondere Bedeutung kommt hier der „doppelten Innenentwicklung“ zu, also der Nutzung innerörtlicher Flächen sowohl für Siedlung und Verkehr wie auch als „grüne Lungen“ der Ortschaften. Zum zweiten besteht weiterhin das Fernziel der Flächen- und Versiegelungsneutralität im Jahr 2050.

Die Lösungen für diese Fragen können nur im Dialog erarbeitet werden. Daher hat das Umweltministerium für das Jahr 2021 einen Arbeitskreis mit den Unterzeichnern des Niedersächsischen Weges sowie den „Stakeholdern“ aus Raumordnung und Bauplanung eingerichtet.

Die Landesregierung wird in diesem Prozess moderierend und beratend tätig werden, um die Kommunen bei der Reduktion der Neuversiegelung zu unterstützen. Geeignete Instrumente sind zum Beispiel:

- Ein kommunales Leerstands- und Brachflächenkataster, um einerseits Ortskerne zu beleben und andererseits den Bedarf an „frischen“ Flächen für Neubauten zu senken.
- Beratung der kommunalen Entscheidungsträger, zum Beispiel über Folgekostenrechner, um die ökonomischen Vorteile einer Innenentwicklung gegenüber Neubaugebieten auf der „grünen Wiese“ aufzuzeigen.
- Recycling und Sanierung von brachliegenden Flächen (v.a. Gewerbe), um diese dem Flächenmarkt wieder zuführen zu können.

„Schottergärten“ sind keine Grünflächen

205/21

Der Beitrag aus der Roten Mappe 2021 „Schottergärten sind keine Grünflächen“ nimmt Bezug auf Punkt 208/20 der Roten Mappe 2020. Der NHB führt aus, dass Fragen zum weiteren Vorgehen gegen Schottergärten von der Landesregierung unbeantwortet blieben, was von hier aus nicht nachvollzogen werden kann, da der erbetene Beitrag im März 2020 verfasst wurde. Die folgende Stellungnahme entspricht im Wesentlichen der entsprechenden Stellungnahme des letzten Jahres. Ein Hinweis zu einem Informationsschreiben an die Verbände des Garten- und Landschaftsbaus sowie an die Architektenkammer Niedersachsen und eine Ergänzung zu dem inzwischen veröffentlichten „Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen“ wurden eingefügt. Die Antworten zu Nrn. 1 und 2 des Beitrags 2020 wurden gestrichen, da die Fragen in 2021 nicht mehr aufgeführt wurden.

Seit geraumer Zeit werden in der Öffentlichkeit und in den Medien vermehrt versiegelte Grundstücksflächen bzw. Schottergärten auf Grundstücken als Grund für abnehmende Insektenlebensräume angeführt. Gerade mit Blick auf den stetigen Klimawandel ist es natürlich auch ein Anliegen der Landesregierung, die Versiegelung von Bodenflächen auf das notwendige Maß zu beschränken, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zudem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern.

§ 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) schreibt vor, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

Mit Datum vom 11.12.2019 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Bauen, Energie und Klimaschutz die unteren Bauaufsichtsbehörden per Runderlass über die derzeit geltende Rechtslage zu § 9 Abs. 2 NBauO informiert. Zudem sind Empfehlungen zur Sensibilisierung von Bauwilligen im Hinblick auf die Ausgestaltung von nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken ausgesprochen worden.

Auch die Verbände des Garten- und Landschaftsbaus sowie die Niedersächsische Architektenkammer sind mit einem Informationsschreiben vom 04.09.2020 auf die rechtlichen Vorgaben und die behördlichen Eingriffsmöglichkeiten hingewiesen worden, verbunden mit der Bitte, die fachliche Beratung auf die geltende Rechtslage auszurichten.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Fragen 1 - 4 wie folgt Stellung genommen:

1. Welche Maßnahmen werden zukünftig ergriffen, um die Empfehlungen bzw. die Richtlinie auch durchzusetzen?

Für die Überprüfung der Einhaltung der oben genannten Anforderungen ist auch jetzt schon und zukünftig die untere Bauaufsichtsbehörde vor Ort zuständig. Das Einschreiten gegen baurechtswidrige Zustände bzw. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten stehen dabei im pflichtgemäßen Ermessen der

unteren Bauaufsichtsbehörde. Das bedeutet, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Abwägung der Ermessensentscheidung erfordert, ob und wie eingeschritten werden soll. Eine Einengung dieser Ermessensentscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörden ist seitens der Landesregierung nicht geplant.

2. Werden bestehende Schottergärten zukünftig als „versiegelte Flächen“ behandelt werden müssen, z. B. bei der Berechnung von Abwassergebühren für Niederschlagswasser?

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sofern nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Gesammeltes Niederschlagswasser soll dabei nach Möglichkeit direkt auf dem Grundstück versickert werden, soweit dies der Verschmutzungsgrad und die Bodenverhältnisse zulassen.

Wenn die Niederschlagswasserableitung über eine öffentliche Abwasseranlage erfolgt, wird von der Gemeinde dafür eine Nutzungsgebühr erhoben. Diese Regelungen sind in den Satzungen der jeweiligen Gemeinden festgelegt. Eine Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt auf Basis der überbauten und befestigten Flächen eines Grundstückes, welches an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist bzw. von dem Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Kanalisation eingeleitet wird. Schotterflächen sollten bei der Berechnung berücksichtigt werden, wenn der Grad der Versiegelung eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation zur Folge hat.

Dadurch kann die Niederschlagswassergebühr Anreize schaffen, Grundstücke möglichst nicht zu versiegeln bzw. die Versiegelung von Flächen wieder rückgängig zu machen.

Zudem sei nochmals darauf hingewiesen, dass Schottergärten aufgrund der vorangegangenen Ausführungen bauordnungsrechtlich nicht zulässig sind.

3. Können Grundeigentümer eines Schottergartens zu einem Rückbau verpflichtet werden?

Ja, denn grundsätzlich hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass den Anforderungen des § 9 Abs. 2 NBauO entsprochen wird. Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde kann Herrichtung, Begrünung und Unterhaltungsmaßnahmen erforderlichenfalls durch eine Verfügung gem. § 79 NBauO anordnen. Die Verpflichtung gilt dabei auch für die Freiflächen solcher Grundstücke mit Gebäuden, welche einen sogenannten „Bestandsschutz“ gem. § 85 NBauO genießen. Dabei steht – wie auch schon unter Nr. 1 angeführt – das Einschreiten gegen baurechtswidrige Zustände bzw. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörde.

4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung über die Definition von Grünflächen im Sinne der „Empfehlungen und Hinweise“ aufzuklären und ihr Empfehlungen für die Anlage von pflegeleichten, naturnahen und strukturreichen Gärten an die Hand zu geben?

Die Fachbehörde für Naturschutz hat bereits im Jahr 2019 eine Broschüre entwickelt und herausgegeben, die nicht nur einen Überblick über die verschiedenen Lebensräume von Insekten in Niedersachsen gibt, sondern gleichzeitig auch praktische Basistipps für eine insektenfreundliche Garten- und Freiraumgestaltung umfasst. Neben Grundsätzen einer naturnahen und insektenfreundlichen Gartengestaltung werden u.a. Hinweise zur Anlage artenreicher Blühwiesen und Streuobstwiesen sowie zur Pflanzung heimischer Sträucher und Stauden gegeben. Die ca. 40 Seiten umfassende Broschüre ist kostenlos beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK) erhältlich. Sie steht auch als Download auf der Internetseite des NLWKNs zur Verfügung.

Parallel zur vorgenannten Broschüre hat der NLWKN ferner ein Heft für Kinder erstellt, das die Thematik spielerisch aufgreift und zum Entdecken der heimischen Insektenwelt einlädt. Auch das Kinderheft ist kostenlos erhältlich und steht als Download auf der Internetseite des NLWKNs zur Verfügung.

Ende Dezember 2020 wurde das „Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen“ veröffentlicht, welches eine programmatisch fundierte Grundlage mit Handlungsmöglichkeiten, Maßnahmen und Fördermöglichkeiten darstellt, die sich an Landesbehörden und Kommunen, aber auch an Bürgerinnen und Bürger richtet. Das Aktionsprogramm benennt in sechs Bereichen konkrete Handlungsziele und insgesamt 103 Umsetzungsmaßnahmen zu Schutz, Entwicklung und Förderung der Insektenvielfalt. Einer dieser Bereiche bezieht sich auf den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen für Insekten in Siedlungen; u.a. wird hier auch das Thema Versiegelung aufgegriffen. Neben praktischen Maßnahmen, insbesondere auf landeseigenen und kommunalen Flächen, sollen – neben den oben bereits genannten Broschüren – auch weitere konzeptionelle Grundlagen und Leitfäden für den Siedlungsbereich erarbeitet werden.

Förderung der ökologischen Landwirtschaft 206/21

Das Land Niedersachsen hat an die ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2019 zirka 26 Millionen Euro Umstellungs-/Beibehaltungsprämie (BV1 – Ökologischer Landbau, Grundförderung) im Rahmen der ELER-kofinanzierter Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen ausgezahlt. Darüber hinaus sind im Haushaltsplan des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums rund 1,5 Millionen Euro pro Jahr für sogenannte nicht investive Förderprojekte eingeplant. Daraus werden verschiedenste Beratungs- und Begleitprojekte initiiert, um die Bereitschaft zur betrieblichen Umstellung auf den Ökolandbau zu stärken.

Einer dieser Förderbereiche zur Stärkung des Ökolandbaus in Niedersachsen besteht z. B. darin, dass seit 2020 das Projektmanagement der ersten vier Öko-Modellregionen (ÖMR) in den Landkreisen Goslar, Holzminden, Uelzen sowie in der Stadt und im Umland von Hannover finanziell unterstützt wird. Damit ist Niedersachsen dem erfolgreichen Vorgehen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen gefolgt.

Der Grundgedanke der ÖMR ist, dass die Landwirte, Marktpartner, öffentliche Verwaltung sowie alle regionalen Initiativen und Konsumenten gemeinsam für die Stärkung und den Erhalt einer zukunftsfähigen regionalen Struktur der Agrar- und Ernährungswirtschaft arbeiten. Hierbei übernimmt das Land Niedersachsen die anteiligen Personal- und Sachkosten für das Projektmanagement in den ÖMR. Bei den ÖMR werden z. B. im Aufbau sogenannter Wertschöpfungsketten von der landwirtschaftlichen Urproduktion bis zum Lebensmitteleinzelhandel (LEH) wichtige Leistungsindikatoren gesehen.

Darüber hinaus wirkt das niedersächsische Landwirtschaftsministerium mit verschiedenen weiteren Initiativen darauf hin, dass insbesondere die Aufmerksamkeit und die Akzeptanz für regional erzeugte Biolebensmittel steigt. Aber auch im überregionalen Kontext ist das Land Niedersachsen auf den jährlich stattfindenden Bio-Messen in Hannover und in Nürnberg präsent. Damit trägt die Landesregierung zu verbesserten Möglichkeiten der Repräsentation und der Kontaktpflege bei den Vertreterinnen und Vertretern der niedersächsischen Biobranche bei. Die Gemeinschaftsstände des Landes Niedersachsen werden von der niedersächsischen Ökobranche für deren Informationsangebote genutzt, um die Fachbesucher der Bio-Messen gezielt auf die niedersächsischen Biolebensmittel aufmerksam zu machen.

Das Land Niedersachsen hält über die zuständigen Behörden und Organisationen, wie z. B. die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft und das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen in Visselhövede, weitere Beratungs- und Leistungsangebote für Landwirte bereit, die zur Unterstützung bei der Umstellung auf den Ökolandbau benötigt werden. Damit ist sichergestellt, dass die niedersächsische Landwirtschaft auch zukünftig optimal auf die agrarstrukturelle Entwicklung und die Anforderungen der Agrarmärkte auch im Hinblick auf den ökologischen Landbau eingestellt ist. Aus Sicht der Landesregierung ist mit dem beschriebenen vielfältigen Maßnahmenbündel die Grundlage für die Marktentwicklung geschaffen, welche für die Ausweitung des Ökolandbaus entsprechend der agrarpolitisch festgelegten Ziele erforderlich ist.

Hinsichtlich der Frage zu ökologisch wirtschaftenden Betrieben als Pachtbewerber oder Kaufinteressenten ist für landeseigene Flächen festzuhalten, dass auch die Domänen- und Moorverwaltung – wie alle übrigen Dienststellen der Landesverwaltung – an die bestehenden haushaltsrechtlichen Regelungen gebunden ist. So gilt z. B. gemäß Anlage 2 zu Verwaltungsvorschrift Nr. 6.2 zu § 64 Landeshaushaltsordnung – Grundstücksveräußerungsrichtlinien – in Verkaufsfällen der Verkehrswert als voller Wert. Dieser wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf

den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre. Ein grundsätzlicher Vorrang von ökologisch Wirtschaftenden vor konventionell Wirtschaftenden ungeachtet der finanziellen Vergleichbarkeit lässt sich gegenwärtig in Verkaufsangelegenheiten für Landesflächen daher – auch beihilferechtlich – nicht durchsetzen.

Eine grundsätzliche Besserstellung ökologisch Wirtschaftender vor konventionell Wirtschaftenden in Pachtangelegenheiten soll durch ein konkretes Umsetzungskonzept für die Domänen- und Moorverwaltung in eigener Zuständigkeit – auch unter Aufrechterhaltung der vom Land gewährten Pächtertreue – realisiert werden. Die Umsetzung des vereinbarten Eckpunktepapiers befindet sich aktuell im Aufstellungs- und Abstimmungsprozess und soll dann als konkrete Handlungsvorgabe für domänen- und moorfiskalische Flächen in Kraft treten, um die vereinbarten Ziele und Maßnahmen rechtssicher und transparent zu erreichen sowie nachprüfbar darzustellen.

Pestizid-Belastung der Luft in Niedersachsen 207/21

Im Rahmen der ROTEN MAPPE 2021 bittet der Niedersächsische Heimatbund die Landesregierung um die Beurteilung der Auswirkungen des Ferntransportes von Pflanzenschutzmitteln. Dazu werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wie groß ist die Menge an Pestiziden, die jedes Jahr in Niedersachsen ausgebracht wird?

Vorangestellt sei angemerkt, dass davon ausgegangen wird, dass der hier verwendete Begriff „Pestizide“ synonym für die in der Landwirtschaft verwendeten Pflanzenschutzmittel verwendet wird, auch wenn der Oberbegriff Pestizide sowohl Pflanzenschutzmittel (z.B. Wirkstoffe aus der Gruppe der Herbizide, Fungizide, Insektizide usw.) als auch Biozide beinhaltet. Zu letzterem zählen beispielsweise Ameisenköder, Rattengift oder auch Holzschutzmittel. Dies ist insofern wichtig, als die nachfolgenden Aussagen sich lediglich auf die Gruppe der Pflanzenschutzmittel beziehen.

Daten über die Menge an ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln liegen für Niedersachsen nicht vor. Die einschlägigen EU-Richtlinien in Verbindung mit dem Pflanzenschutzgesetz schreiben lediglich eine Dokumentationspflicht vor. Nur im Verdachtsfall (z.B. illegale Importe, Verstoß gegen Anwendungsbestimmungen) kann eine Abfrage bei Anwendern bzw. einem einzelnen Anwender durch die zuständige Stelle erfolgen, die im jeweiligen Bundesland für die pflanzenschutzrechtliche Überwachung zuständig ist.

2. Wie hat sich diese Menge in den letzten Jahren verändert?

Von der deutschen Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittel-

sicherheit (BVL) werden jährlich die Daten über den Inlandsabsatz von Pflanzenschutzmitteln zusammengestellt. Diese sind seit 2017 rückläufig. Auch wenn keine eigenen Daten für Niedersachsen vorliegen, ist davon auszugehen, dass auch hier der Trend rückläufig ist.

3. Wie beurteilt sie die neue Studie über den Ferntransport von Pestiziden durch die Luft und ihr Ergebnis, dass selbst auf dem Brocken Pestizide nachgewiesen werden können?

Primäres Ziel der Studie „Pestizidbelastung in der Luft“ des Umweltinstituts München war es, die Belastung der Luft mit Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen zu erfassen. Dies konnte für die deutschlandweit verteilten Standorte und die verschiedenen Probenarten dargestellt werden. Aus den Ergebnissen lässt sich nicht auf die Konzentrationen der Wirkstoffe in der Außenluft rückschließen und somit auch keine Einschätzung einer möglichen Gefährdung luftseitig vornehmen.

Über die statistische Analyse hinaus zeigen die Ergebnisse der Messungen besonders bei Standorten, deren potenzielle Quellen entfernt liegen, dass auch dort Wirkstoffe nachweisbar sind. Als Beispiele werden hier der Nationalpark Bayerischer Wald und der Nationalpark Harz genannt, in denen jeweils 6 (bereinigt 5, s. Tab. 32) bzw. 13 (bereinigt 12, s. Tab. 32) Wirkstoffe in den Passivsammlern nachgewiesen werden konnten¹. In Hinblick auf die Bewertung und Beurteilung von Auswirkungen auf Naturschutzfachliche Schutzgebiete scheint es erforderlich zu sein, eine genauere Analyse über die vorgelegte Studie hinaus vorzunehmen und auch die jeweiligen Fachbehörden für Naturschutz in die Beurteilung einzubinden.

Dass in die Umwelt zielgerichtet ausgebrachte Wirkstoffe auch in einiger Entfernung vom Verwendungsort und darüber hinaus nachweisbar sind, ist u.a. auch Resultat der hohen Leistungsfähigkeit der angewandten Bestimmungsmethoden. Von daher sind die im Bericht dargestellten Ergebnisse an sich nicht überraschend. Sie können als möglicher Anlass für weitergehende Untersuchungen dienen. Dabei ist jedoch festzustellen, dass der alleinige Nachweis der Substanzen keine Rückschlüsse auf die Exposition und damit möglichen Wirkungen zulässt².

4. Sind regelmäßige staatliche Untersuchungen zur Pestizid-Belastung der Luft notwendig geworden?

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) geht davon aus, dass bei sachgerechter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln es nicht zu einem gesundheitlichen Risiko durch Abdrift kommt. Vor allem durch die toxikologische Bewertung, die im Rahmen der Genehmigung von Wirkstoffen für den Einsatz in Pflanzenschutzmitteln erfolgt, soll eine akute bzw. langfristige Wirkung der Pflanzenschutzmittel ausgeschlossen werden³.

Weitere Informationen zur Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln können z.B. der Mitteilung Nr. 054/2020 des BfR entnommen werden.

Um die Datenlage für ein effizienteres Risikomanagement vor al-

lem hinsichtlich von Einträgen nicht zugelassener Wirkstoffe in Kulturen des ökologischen Anbaus oder in Gemüsekulturen zu verbessern, beabsichtigt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) davon unabhängig den Aufbau eines bundesweiten Monitorings zum Thema „Ferntransport von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen über die Luft“⁴.

Eine Machbarkeitsstudie wurde vom BVL bereits in Auftrag gegeben und im Zeitraum von Februar 2020 bis Juni 2020 angefertigt. In der Machbarkeitsstudie empfehlen die Autoren ein Monitoring, welches „wöchentliche bis monatliche Konzentrationen von PSM-Wirkstoffen in der Luft misst sowie eine Information zur Deposition auf Boden und Pflanzen erlaubt“⁵. Die Monitoringstandorte sollen dabei „die regionale landwirtschaftliche Nutzungsintensität sowie die Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes berücksichtigen“⁵.

Derzeit befindet sich eine Vorstudie in Planung, in der für das Monitoring geeignete Standorte bzw. Regionen identifiziert werden sollen.

5. Welche Maßnahmen werden in Niedersachsen ergriffen, um Mensch und Natur vor der Pestizid-Verdriftung zu schützen?

Das Land Niedersachsen verpflichtet sich mit dem „Niedersächsischen Weg“ Maßnahmen für mehr Natur- und Artenschutz umzusetzen. Dazu erstellt das Land bis Mitte 2021 ein Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm. Auf Bundesebene setzt sich Niedersachsen für die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Verfahrens zur Herkunftsidentifikation von Pflanzenschutzmitteln ein. Ziel ist es, ein Monitoring von Pflanzenschutzmittelgehalten und -frachten zu ermöglichen⁶.

6. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Menge der ausgebrachten Pestizide in Zukunft zu verringern?

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in den Naturschutzfachlichen Schutzgebieten Niedersachsens sind bereits wichtige Regelungen in das NAGBNatSchG aufgenommen worden. Demnach ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland innerhalb der Natura 2000-Gebietkulisse, in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten, grundsätzlich untersagt. Zudem ist in Naturschutzgebieten zusätzlich auf Ackerflächen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Gänzlich verboten ist das Ausbringen von Totalherbiziden in Naturschutzgebieten.

Im Rahmen des Niedersächsischen Weges erstellt das Land Niedersachsen im Rahmen des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes derzeit ein Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm. In diesem sollen konkrete und verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festgeschrieben werden. Im Niedersächsischen Weg sind dabei folgende Handlungsoptionen zur Einsparung der verwendeten Pflanzenschutzmittelmengen festgelegt⁶.

- technische Weiterentwicklung
- Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe

- Ausbau des integrierten Pflanzenbaus (IP)
- verstärkte Nutzung resistenter Sorten
- Verbot von PSM im Privatbereich
- Reduktion im Bereich des Verkehrs (insbesondere Schiene)
- Ausbau der Förderung zum PSM-Verzicht und verstärkte Nutzung des Förderprogramms für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die dafür geschaffen werden
- einen optimierten Einsatz von PSM durch Ausbau der Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben

Quellen:

1 Hofmann 2020: „Pestizid-Belastung der Luft - Eine deutschlandweite Studie zur Ermittlung der Belastung der Luft mit Hilfe von technischen Sammlern, Bienenbrot, Filtern aus Be- und Entlüftungsanlagen und Luftgüte-Rindenmonitoring hinsichtlich des Vorkommens von Pestizid-Wirkstoffen, insbesondere Glyphosat“

2 BfR Mitteilung Nr. 045/2020: „Abdrift, Verflüchtigung und Verfrachtung von Pestiziden: Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung unwahrscheinlich“

3 BfR Mitteilung Nr. 054/2020: „Fernab vom Feld: Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Abdriften von Pflanzenschutzmitteln sind unwahrscheinlich“

4 Fachmeldung des BVL vom 06.08.2020, zuletzt abgerufen am 17.02.2021 https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2020/2020_08_06_Fa_Plaene_Luftmonitoring.html

5 Bolz und Kubiak 2020: „Zur Information für die Öffentlichkeit: Machbarkeitsanalyse für ein Monitoring über Rückstände in unbehandelten Flächen und auf unbehandelten Kulturen über die Verfrachtung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen“

6 Der Niedersächsische Weg – Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz

Die Erhaltung biotopvernetzender Landschaftselemente, besonders der Alleen und Baumreihen

208/21

Auch aus Sicht der Landesregierung haben Alleen und Baumreihen eine hohe Bedeutung für die strukturreiche und biotopverbindende Kulturlandschaft.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht vor, dass Alleen als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden können. Der Schutz kann sich für den Bereich des Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Alleenbestand erstrecken (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Von der Ermächtigung des § 29 Abs. 3 BNatSchG, einen generellen landesrechtlichen Schutz von Allen zu etablieren, hat Niedersachsen keinen Gebrauch gemacht. Eine pauschale landesweite Unterschutzstellung, ohne Betrachtung des Einzelfalls wird von der Landesregierung nicht für sinnvoll erachtet.

Schließlich können Alleen in Niedersachsen unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-

NatSchG) im Einzelfall von der Gemeinde per Satzung und im Übrigen durch die Untere Naturschutzbehörde per Verordnung (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden.

Wie auch vom Niedersächsischen Heimatbund thematisiert, ist nach jüngster Änderung des NAGBNatSchG die Eingriffsregelung in Niedersachsen entsprechend des Bundesrechts nun auch für (nichtbehördliche) Eingriffe anzuwenden, die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige bedürften. Um zu unterstreichen, dass die Eingriffsregelung auch für die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Alleen und Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und sonstigen Feldhecken gilt, wurde darüber hinaus mit Änderung des § 5 NAGBNatSchG die neue Positivliste der Landschaftselemente in das Gesetz aufgenommen. Dabei handelt es sich um die widerlegbare Vermutung, dass die dort gelisteten Maßnahmen in der Regel den Tatbestand eines Eingriffs erfüllen. Diese Regelvermutung soll den Genehmigungsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Einzelfallprüfung des Vorliegens eines Eingriffs ersparen und dient deshalb nicht nur der Stärkung des Schutzes der dort genannten Landschaftselemente, sondern auch einem effizienten Verwaltungsvollzug.

Unbestritten ist, dass es im Einzelfall bei bereits zuvor kompensationspflichtigen Straßenbauvorhaben vorkommen kann, dass Nachpflanzungen von beidseitigen Alleebäumen aus Verkehrssicherheitsgründen nicht unmittelbar an der Straße erfolgen können, sondern bei denen Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen in einem möglichst engen räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden müssen. Die Verkehrssicherheit spielt bei der Planung, dem Bau und der Unterhaltung von Straßen eine übergeordnete Rolle, so dass sie auch bei der Pflege von Alleen zwingend zu beachten ist. Bei Nachpflanzungen von Bäumen an Straßen ist immer der konkrete Einzelfall zu betrachten unter Abwägung aller fachlichen und rechtlichen Anforderungen. Auf die detaillierten Ausführungen hierzu in der Antwort der Niedersächsischen Landesregierung aus 2019 (252/19) wird verwiesen. Aus den darin dargelegten, unverändert bestehenden Gründen, wird eine landesweite generelle Unterschutzstellung weiterhin abgelehnt, wenngleich die Bedeutung von Baumreihen und Alleen für den Biotopverbund und die Biodiversität nicht infrage gestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf ein weiteres Ergebnis des Niedersächsischen Weges hingewiesen: Der Biotopverbund wurde durch Einführung des neuen § 13a NAGBNatSchG insgesamt gestärkt. Demnach soll der Biotopverbund zusätzliche 5% der Landesfläche (im Vgl. zu 10% nach dem BNatSchG) und 10% der Offenlandfläche umfassen.

NATIONALPARK UND NATIONALPARK HARZ

Klimakrise und Waldschäden im Harz

210/21

Die in der ROTEN MAPPE beschriebene Entwicklung in den Harzer Wäldern nahm mit extremen Starkniederschlägen und den Herbststürmen 2017 ihren Anfang. Darauf folgte im Januar 2018 der Orkan „Friederike“, dem zahlreiche Fichtenwälder

in Südniedersachsen zum Opfer fielen. In der Hitze und Dürre der drei seither vergangenen Sommer fanden die Borkenkäfer Idealbedingungen vor: Hohe Temperaturen bei anhaltender Trockenheit begünstigten ihre Entwicklung, während Fichten unter Trockenstress litten und ihre Abwehrkraft einbüßten.

Ziel der Niedersächsischen Landesforsten, die einen Großteil der Harzer Wälder außerhalb des Nationalparks Harz bewirtschaften, ist es, die weitere Ausbreitung des Borkenkäfers aufzuhalten, um die noch intakten Fichtenwälder zu erhalten. Hierzu ist es wichtig, befallene Bäume rasch zu erkennen, zu fällen und an den Waldweg zu transportieren. Dies kann wegen des hohen Arbeitsvolumens, aufgrund der Arbeitssicherheit und Ergonomie nur unter Einsatz moderner Holzertetechnik gelingen. Die Maschinen bewegen sich ausschließlich auf dauerhaft festgelegten Linien; der Wald wird nicht flächig befahren und Bodenschäden so weitestgehend verhindert.

Das Holz gefällter Bäume muss zeitnah abgefahren werden, bevor die sich unter der Rinde der Stämme vermehrenden Borkenkäfer ausfliegen und weitere Bäume befallen. Die Forstwege werden durch die Abfuhr großer Holzmassen in hohem Maße beansprucht bzw. in Teilen überbeansprucht. Hinzu kommt, dass die Abfuhr auch zu Zeiten erfolgen muss, in denen der Wegzustand dies unter normalen Umständen nicht zuließe. Wegeschäden, an denen Erholungssuchende Anstoß nehmen sind in der Folge oft unvermeidbar.

Im Nationalpark Harz lag der Schwerpunkt der Bekämpfung des Borkenkäfers in den letzten Jahren im 500m Sicherungstreifen am Rande des Nationalparks. Damit war eine intensive Käferholzaufarbeitung in den Sommermonaten verbunden. Die Durchführung war und ist nur mit produktiver Technik möglich. Um Bodenschäden zu minimieren ist auch hier ein flächiges Befahren unzulässig und es dürfen nur festgelegte Arbeitslinien befahren werden.

In den Jahren 2018 bis 2020 waren Einschlüge von Borkenkäferholz an den Grenzen des Nationalparks Harz zu den Nachbarforstbetrieben unabwendbar. Zum Einsatz kamen nur zertifizierte Unternehmen mit Fachpersonal. Die Borkenkäferbekämpfung im 500 m –Sicherungstreifen wird jedoch entsprechend des Erlasses zur natürlichen Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) seit 2018 schrittweise bis 2022 aufgehoben. Das Borkenkäfermanagement wird in diesem Zuge in die angrenzenden bewirtschafteten Wälder der Niedersächsischen Landesforsten verlagert. Die aktiven Waldentwicklungsmaßnahmen in Form von Strukturdurchforstungen und Auflichtungen laufen vor dem Hintergrund des beschleunigten Waldwandels im Bereich des Nationalparks Harz in der nächsten Zeit gegen Null.

Die großen Mengen an Käferholz, die in den letzten Jahren in einem knappen Zeitfenster aufzuarbeiten und abzutransportieren waren (kein Einsatz von Insektiziden im Nationalpark), haben auch im Nationalpark Harz verschiedentlich zu Fahrspuren und Wegeschäden geführt, was auch hier unvermeidbar war. Fichten, die durch Borkenkäferbefall abgestorben sind, von denen aber keine Gefahr mehr für verbleibende, gesunde Fichten

ausgeht und die die Verkehrssicherheit und die Arbeitssicherheit nicht beeinträchtigten, verbleiben im Übrigen auch außerhalb des Nationalparks Harz auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten aus ökologischen Gründen im Wald.

Die Wiederaufforstung der entstandenen großflächigen Kahlflächen außerhalb der Naturdynamikzone des Nationalparks Harz hat bereits begonnen. In der Naturdynamikzone des Nationalparks Harz wandelt sich das Waldbild allein durch Naturverjüngung. Aktuelle „Landschaftsausblicke“ werden somit nur eine temporäre Erscheinung sein.

Bei der Wiederaufforstung wird gerade den Schutzfunktionen des Waldes zentrale Bedeutung eingeräumt. So werden etwa Flächen, in denen zu befürchten ist, dass der Verlust des Fichtenwaldes Erosion nach sich ziehen könnte, zum Schutz des Bodens prioritär wiederaufgeforstet.

Ziel der Wiederaufforstung in den Wäldern der Niedersächsischen Landesforsten ist die Entwicklung klimastabiler, resilienterer Mischwälder. Den Umbau von nicht standortgerechten Harzer Fichtenreinbeständen (die Fichte stockt in den unteren Lagen des Harzes außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets) hin zu widerstandsfähigen, standortgerechten Mischwäldern treiben die Niedersächsischen Landesforsten sukzessive seit mehr als 30 Jahren durch Umsetzung des Programms zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten“ (LÖWE) voran.

Die Bewältigung der Borkenkäfermassenvermehrung verlangt eine hohe Intensität forstlicher Arbeiten in den Harzer Fichtenwäldern, insbesondere auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. Diese trifft auf eine pandemiebedingt extrem hohe Besucherfrequenz. Die drastische und rapide Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes wirft bei Erholungssuchenden, die auf Kahlflächen und abgestorbene Bestände treffen Fragen auf und gerade im Bereich der Wegenutzung kommt es zu Konflikten.

Diesem Konflikt wird mit einer Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit seitens der Niedersächsischen Landesforsten begegnet. Hierzu unterstützen die Niedersächsischen Landesforsten gemeinsam mit dem Nationalpark Harz und vieler weiteren Akteuren im Harz wie beispielsweise auch dem Regionalverband Harz (als Träger des Natur- und Geoparks) die Initiative „der Wald ruft“ des Harzer Tourismusverbands. Die Initiative vermittelt mit Ihren Akteuren Wissen über den aktuellen Waldwandel und ökologische Zusammenhänge. Im Rahmen umfangreicher Aufklärungskampagnen werden die vor Ort deutlich sichtbaren Vorgänge erklärt.

Durch die aktuelle Situation ist der naturnahe Tourismus beeinträchtigt. Weitgehend betroffen sind Wanderer und Mountainbiker. In einigen Bereichen müssen bekannte/ beliebte Wanderwege aufgrund des Waldzustandes und der damit verbundenen Gefahren über längere Zeit gesperrt bzw. verlegt werden (Bsp. Magdeburger Weg/ Teilabschnitt des Harzer-Hexen-Stiegs). Die notwendigen Wald- und Forstarbeiten beeinträchtigen auch

temporär den Aktivtourismus, da aus Sicherheitsgründen Wegeabschnitte in den zu bearbeitenden Bereichen vorübergehend gesperrt werden müssen und die Wege selbst durch die Befahrung mit schwerem Gerät in Mitleidenschaft geraten sind. Auch Wanderparkplätze sind teilweise durch zwischenzeitliche Nutzung als Holzumschlagsplätze und / oder LKW-Stellplätze in einem beklagenswerten Zustand.

Ein aktuelles Problem stellt der Freischnitt und die Sicherung des bestehenden Wegenetzes dar. Durch die großflächigen Waldschäden bestehen aus touristischer Sicht Zweifel, ob die bestehenden Ressourcen ausreichen, die Wegesicherung zeitnah zu realisieren bzw. nach Sturmereignissen und anderweitigem Waldbruch die Wege zügig wieder zu beräumen und wiederherzustellen. Die Beeinträchtigungen könnten daher über längere Zeiträume bestehen bleiben und negative Auswirkungen auf den Wandertourismus, als eine der wesentlichen Säulen im Harztourismus haben. Eine intensive Informationsarbeit wie sie aktuell durch die Initiative „der Harz ruft“ vorgenommen wird, ist daher besonders wichtig.

Die klimawandelbedingte Verkürzung oder gar der Ausfall der Wintersaison aufgrund fehlender Schneelage ist eine Entwicklung, mit der sich der Harz und seine Tourismuswirtschaft bereits seit Jahren auseinandersetzen muss. Dabei ist es gelungen, den Harz zu einer Destination zu entwickeln, die – mit Ausnahme weniger Wochen – einen saisonunabhängigen, ganzjährigen Tourismus realisieren kann.

Anbieter aus dem Wintersportbereich haben Sommerangebote (z.B. Mountainbike- und Downhillparks) entwickelt, die eine ganzjährige Auslastung ihrer Anlagen ermöglichen. Dennoch ist die Wintersaison unverzichtbar und auch bei abnehmenden Schneetagen immer noch ein wichtiger – wenn auch nicht in jedem Fall existenzieller – Umsatzbringer für den Harz.

Militärische Überflüge stören Erholung und Natur in den Schutzgebieten des Harzes

211/2021

Die Überwachung von militärischen Überflügen durch die Luftwaffe obliegt ausschließlich dem Bundesministerium der Verteidigung und dessen nachgeordnetem Bereich, hier dem Luftfahrtamt der Bundeswehr. Dieses ist ebenso die zuständige Stelle für die Entgegennahme und Prüfung von Fluglärmbeschwerden gegen Überflüge der Bundeswehr. Seitens der Landesregierung bestehen keine Regelungsbefugnisse gegenüber militärischen Flugbewegungen.

Dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sowie der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als Niedersächsischen Luftfahrtbehörden sind Beschwerden über Lärmbelastungen infolge militärischer Überflüge über Gebiete im Harz bisher nur in sehr geringem Umfang bekannt geworden. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre waren dies ca. zwei Beschwerden/Jahr. Exakte Daten zur Anzahl der Überflüge liegen der Landesregierung nicht vor, da keine Anzeigepflicht besteht.

Die NLStBV geht jedoch davon aus, dass während der letzten zehn Jahre eher eine Abnahme des militärischen Flugbetriebs über dem Harz zu verzeichnen gewesen ist.

Militärische Überflüge werden seitens der Bevölkerung aufgrund der Lärmentwicklung von Kampfflugzeugen und der teilweise geringen Flughöhe (insbes. bei Übungen von Tiefflügen) als besonders störend wahrgenommen. Zu Übungszwecken zur Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit ist es jedoch erforderlich, dass militärischer Flugbetrieb grundsätzlich überall in Deutschland zulässig ist. Für diesen gilt hierbei grundsätzlich eine Mindesthöhe von 1.000 Fuß über Grund, was ca. 300 Metern entspricht. Innerhalb eines eng begrenzten Kontingents darf diese Höhe zur Übung von Tiefflügen unterschritten werden. Die Mindestflughöhe beträgt dann 500 Fuß, was zirka 150 Meter über Grund entspricht. Von Seiten des Luftfahrtamtes der Bundeswehr wird darauf geachtet, dass sich die Flugbewegungen im Übungsflugbetrieb möglichst gleichmäßig über den gesamten Luftraum der Bundesrepublik verteilen. Um eine Inübunghaltung auch über bergigem Gelände sicherzustellen, können die deutschen Mittelgebirge von derartigen Flugbewegungen jedoch nicht ausgenommen werden. Seitens der Landesregierung werden daher keine erfolgversprechenden Einwirkungsmöglichkeiten auf die Bundesregierung gesehen, den Übungsbetrieb über dem Harz einzustellen.

Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Sieber im Harz, Landkreis Göttingen

212/21

Die Landesregierung begrüßt die genannten Fortschritte bei der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und befürwortet die weitere Umsetzung derartiger Maßnahmen zur Entwicklung der Sieber. Die Fachdienststellen der Landesverwaltung werden darauf achten, dass bei künftigen Vorhaben die rechtlichen und fachlichen Belange insbesondere auch im Hinblick auf die Gewässerökologie der Sieber angemessen beachtet werden.

NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Novellierung der Befahrensverordnung im Wattenmeer – eine unendliche Geschichte

213/21

Die Wattenmeer-Nationalparke in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg sind als Großschutzgebiete von besonderer Bedeutung für den Schutz der Natur und sind als UNESCO-Weltnaturerbe auch weltweit herausragend. Den sensiblen Meeres- und Küstenlebensräumen widmen sich Regelungen auf unterschiedlichen Ebenen, internationale Schutzanstrengungen wie das MARPOL-Übereinkommen, europarechtliche Schutzverpflichtungen bis hin zu gebietskonkreten Bestimmungen der Nationalparkgesetze. Niedersachsen unternimmt vor diesem Hintergrund besondere Anstrengungen zum Schutz natürlicher Entwicklungsprozesse und für Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

Die niedersächsische Landesregierung sieht, wie sie in der WEISSEN MAPPE 2020 (217/20) mitgeteilt hat, ebenfalls dringenden Handlungsbedarf zur Novellierung der „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee“ (NPNordSBefV). Umso dringlicher wird dieser vor dem Hintergrund der jüngst ergangenen Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichts zur Regelungsreichweite des niedersächsischen Wattenmeer-Nationalparkgesetzes (Beschluss vom 11.12.2020, Az. 4 LC 291/17). Aufgrund kompetenzrechtlicher Erwägungen sei es dem Land, so das Gericht, insgesamt verwehrt, Schutzbestimmungen in Bezug auf das Befahren durch Wasserfahrzeuge wie Kitesurfen zu treffen. Das sei allein Sache des Bundes.

Herr Minister Lies hat in einem Schreiben an Herrn Minister Scheuer von Januar 2021 auf die besondere Dringlichkeit der Novellierung und der Aufnahme entsprechender Regelungen auch in Bezug auf das Kitesurfen in der NPNordSBefV hingewiesen. Nach hiesigem Kenntnisstand ist seitens des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) geplant, das Verfahren zur Novellierung der NPNordSBefV zügig weiter voranzubringen und möglichst noch im ersten Quartal 2021 das formale Verordnungsgebungsverfahren in Gang zu setzen.

Das niedersächsische Umweltministerium ist gemeinsam mit den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein in engem Kontakt mit dem BMVI. Die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen wurden von den Ländern und den zuständigen Schutzgebietsverwaltungen in das Verfahren eingebracht. Auch im weiteren Verfahrens- und Abwägungsprozess wird Niedersachsen die Einhaltung angemessener Anforderungen des Naturschutzes einfordern.

Verbesserung der Schiffssicherheit und des Natur- und Umweltschutzes für das Wattenmeer

214/21

Die Darstellung des Niedersächsischen Heimatbundes gibt die Bemühungen der Niedersächsischen Landesregierung zur Vermeidung von Ladungsverlusten korrekt wieder. Neben den geschilderten Initiativen wurden von Niedersachsen nicht zuletzt angestoßen durch den Containerverlust der MSC Zoe eine entsprechende Maßnahme zur Aufnahme in das nationale Maßnahmenprogramm 2022 zur Umsetzung der MSRL vorgeschlagen: Prüfung der Möglichkeiten eines Nutzungsgebotes des VTG German Bight-Western Approach für große Containerschiffe. Über diese Maßnahme wird derzeit in einer Bund-Länder-AG beraten und es werden zurzeit weitere Untersuchungen durchgeführt, um Änderungen der bestehenden Routingmaßnahmen in der IMO zu begründen. Die Aufnahme in das MSRL-Maßnahmenprogramm hängt u. a. vom Ergebnis dieser Untersuchungen und Beratungen ab.

Das Vorhaben „WATTFossilfrei“ des NHB-Mitglieds Mellumrat wird von der Landesregierung grundsätzlich begrüßt. Eine wohlwollende Prüfung der Ergebnisse des Vorhabens kann schon jetzt zugesagt werden.

Militärische Altlasten in der Nordsee

215/21

Die in den deutschen Küstenmeeren, und damit auch im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer lagernden militärischen Altlasten stellen aus Sicht der Landesregierung eine potentielle Gefahr sowohl für Leib und Leben als auch für die Meeresumwelt dar. Die Landesregierung begrüßt daher die Initiativen der Umweltministerkonferenz (UMK) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) und wirkt dabei mit, sich dieser Thematik verstärkt anzunehmen und Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Hinblick auf z.B. Detektion, Bergung und Beseitigung sowie Schadstoffwirkungen voranzutreiben. Von den Ergebnissen dieser Tätigkeiten werden auch die niedersächsischen Küstengewässer und der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer profitieren. Über weitere Schritte wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

Fallen für Bremsen (Insecta, Tabanidae) im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

216/21

Die Ergebnisse der vom Heimatbund zitierten Studie bestätigen frühere Annahmen, dass es sich bei Bremsenfallen nicht um eine selektive Fangmethode handelt. Sie begründet zudem die Annahme, dass die Betroffenheit besonders geschützter Arten (hinsichtlich Biomasse und Artenzahl) in Schutzgebieten besonders hoch ist.

Das niedersächsische Umweltministerium folgt dem Schluss, dass nicht mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass durch den Einsatz von Bremsenfallen die Fang- und Tötungsverbote gem. §44 (1) Nr. 1 BNatSchG und gem. §4 (1) Nr. 1 BArtSchV eintreten werden.

Aus diesem Grund beabsichtigt das niedersächsische Umweltministerium in Abstimmung mit dem niedersächsischen Landwirtschaftsministerium einen Erlass an die unteren Naturschutzbehörden zu geben, der diese auffordert sicherzustellen, dass Bremsenfallen nicht innerhalb von NLP, NSG, gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Gebieten aufgestellt werden. Bei einem Einsatz von Bremsenfallen außerhalb der Schutzgebiete soll der Beifang anderer, besonders geschützter Insekten durch zeitliche Beschränkung auf die Hauptflugzeit der Bremsen vermindert werden, so dass artenschutzrechtliche Verbote im Regelfall nicht berührt sind.

KULTURLANDSCHAFT

Planung einer 380-kV-Freileitung im Bereich der denkmalgeschützten Schlossanlage Schelenburg, Landkreis Osnabrück 250/21

Das 380-kV-Netzausbauprojekt des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH zwischen Gütersloh und Wehrendorf umfasst im niedersächsischen Abschnitt eine Gesamtlänge von ca. 45 km. Im vorliegenden Beitrag befasst sich der Niedersächsische Heimatbund mit dem Höchstspannungsnetzausbau im Landkreis Osnabrück. Konkret geht es um die 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Wehrendorf und Gütersloh im Streckenabschnitt Wehrendorf nach Lüstringen, der das Umfeld der Schelenburg berühren könnte.

Für diesen Teilabschnitt (Umspannwerk Bad Essen/Wehrendorf bis Umspannwerk Osnabrück/Lüstringen) des Gesamtvorhabens hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser/Ems (ArL WE) am 28. Mai 2020 das Raumordnungsverfahren (ROV) abgeschlossen. Als raum- und umweltverträglichste Alternative wurde eine Leitungsführung im Korridor B landesplanerisch festgestellt.

Für einen Bereich westlich von Schleddehausen (Gemeinde Bissendorf) hat das ArL WE weiterhin festgestellt, dass eine Freileitung in dem beantragten Trassenkorridor wegen der Vorgaben des Denkmalschutzes (Umgebungsschutz der Schelenburg) fachrechtlich nicht zulässig ist. Um die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens sicherzustellen, ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob bei einer Leitungsführung kleinräumig westlich außerhalb von Korridor B in Freileitungsbauweise eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Denkmalschutzes erreicht werden kann. Soweit im anstehenden Genehmigungsverfahren festgestellt wird, dass diese nach Westen verschobene, fachrechtlich genehmigungsfähige Freileitungstrassierung wegen Wohngebäudeannäherungen das Erfordernis einer Teilerdverkabelung auslöst, ist die von der Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen bis Hengstbrink vorgesehene Teilerdverkabelung mit einem möglichst geradlinigen Verlauf Richtung Umspannanlage Bad Essen/Wehrendorf auch im Bereich der Schelenburg aus landesplanerischer Sicht zu prüfen und ggf. zu verlängern.

Im ROV wurde eine Vielzahl von Belangen eingestellt, so auch die bei den untersuchten Korridoren zu erwartenden Auswirkungen auf die Fauna und Flora. Die landesplanerische Feststellung von Korridor B, mit der o.a. Maßgabe für das Umfeld der Schelenburg, erfolgte unter Berücksichtigung der Konflikte mit diesen Schutzgütern.

Eine Leitungsführung im geprüften Korridor C musste das ArL WE verwerfen, weil hier eine Freileitung wegen Annäherung an Wohngebäude in geschlossener Bebauung aus Gründen des Wohnumfeldschutzes nicht zulässig ist und eine Teilerdverkabelung den Schutzvorschriften des zu querenden Wasserschutzgebietes widersprechen würde.

Das abgeschlossene ROV bildet jetzt die Grundlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Derzeit erarbeitet der Vorhabenträger auf der Basis der landesplanerischen Feststellung die Antragsunterlagen für die Planfeststellung. Dabei wird es auch um Fragen des Denkmalschutzes im Hinblick auf die Schelenburg gehen.

Das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt erst, wenn vollständige Antragsunterlagen seitens des Vorhabenträgers bei der Planfeststellungsbehörde vorliegen. Im Rahmen der anschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung können Einwendungen und Stellungnahmen eingebracht werden, die in die Entscheidung der Zulassungsbehörde einfließen. Im Planfeststellungsverfahren wird eine nachvollziehbare Abwägung zwischen geeigneten und rechtlich zulässigen Alternativen durch die Planfeststellungsbehörde stattfinden.

Eine Vollverkabelung ist für das 380-kV-Netzausbauprojekt zwischen Wehrendorf und Gütersloh (EnLAG Nr. 16) insgesamt auch weiterhin rechtlich nicht zulässig.

Die Freileitungsbauweise stellt für alle Höchstspannungsleitungen im Drehstromnetz, trotz des Pilotcharakters einzelner Projekte auch weiterhin bundesrechtlich die Regelbauweise dar.

Die Geringschätzung des Landschaftsbildes bei der Bewertung von Eingriffsvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen

251/21

Der Sichtweise des NHB, die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für das Schutzgut Landschaft(-sbild) würden bei einem intensivierten Ausbau der Windkraft und einer fortgesetzten alleinigen Reaktion auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mittels Ersatzgeldzahlung verfehlt werden, weil dies bei einer nicht auf das Schutzgut Landschaft(-sbild) bezogenen Verwendung unweigerlich zu einem fortschreitenden Qualitätsverlust hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft führt, wird seitens der Landesregierung nicht gefolgt.

Die Landesregierung hat schon in ihrer Antwort 213/20 darauf hingewiesen, dass objektiv nicht natural kompensierbare Eingriffe, zu denen i. d. R. erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mehr als 50 Meter hohe Windenergieanlagen zählen, nicht durch reale Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden können. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen aus Mitteln der Ersatzzahlung bestritten werden. Gleichwohl werden und können die Mittel aus der Ersatzzahlung von den unteren Naturschutzbehörden für reale praktische Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingesetzt, werden, die unmittelbar oder mittelbar der Verbesserung des Schutzgutes Landschaftsbild bzw. des Erholungswertes der Landschaft zu Gute kommen.

Weiter hatte die Landesregierung ebenfalls in ihrer Antwort 213/20 darauf hingewiesen, dass in Form von Schutzgebietsausweisungen und der räumlichen Steuerung das Landschaftsbild beeinträchtigender Nutzungen ein bewährtes planerisches Instrumentarium zur Verfügung steht, um die Gesamtqualität höherwertiger Landschaften oder Landschaftsteile zu bewahren. Dieses umfasst sowohl die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung als auch die Regionalplanung.

Mit der Arbeitshilfe „Historische Kulturlandschaften in der niedersächsischen Landschaftsrahmenplanung“ (veröffentlicht im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2019), an der auch Vertreter des NHB dankenswerterweise mitgewirkt haben, hat die Landesregierung zudem den zuständigen unteren Naturschutzbehörden ein Werkzeug in die Hand gegeben, die Belange historischer Kulturlandschaften in die Landschaftsrahmenplanung zu integrieren. Ihre Inhalte sind gemäß § 9 Abs. 5 S. 1 BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.

Zudem sollen die Landschafts(rahmen)pläne auch Angaben enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Bezug auf die Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Diese Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes lassen sich grundsätzlich auch mit Mitteln aus der Ersatzzahlung finanzieren. Daneben können insbesondere über die Richtlinie „Landschaftswerte“ auch der Schutz und die Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente als Bestandteile der grünen Infrastruktur gefördert werden. Vor diesem Hintergrund wird derzeit aus Sicht der Landesregierung kein Erfordernis für ein speziell zugeschnittenes Förderprogramm für den Erhalt historischer Kulturlandschaften oder, soweit rechtlich möglich, untergesetzliche Regelungen zur stärkeren Ausrichtung der Verwendung von Ersatzgeldern auf das Schutzgut Landschaftsbild gesehen.

Der Ausbau der Windenergie an Land leistet einen erheblichen Beitrag zur CO₂-Vermeidung und ist daher aus Gründen des Klimaschutzes geboten. Das Staatsziel Klimaschutz der Landesverfassung gebietet grundsätzlich zwischen den verschiedenen Zielsetzungen abzuwägen.

Gipskarstlandschaft im Südharz: Besserer Schutz oder mehr Gipsabbau?

252/21

Welche Schritte sieht die Landesregierung zur weiteren Sicherung und Entwicklung der Gipskarstlandschaft vor, zum einen auf Landesebene, zum anderen gemeinsam mit den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen?

Eine Sicherung erfolgt für besonders schützenswerte Teilgebiete über einen hoheitlichen Schutz als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete.

Unabhängig davon bestehen Überlegungen die gesamte Gipskarstlandschaft als UNESCO-Biosphärenreservat anzuerkennen. Hier wird sich gemeinsam mit Sachsen-Anhalt und Thüringen länderübergreifend um die Erhaltung der Gipskarstlandschaft Südharz bemüht. Gleichwohl UNESCO-Biosphärenreservate keine hoheitliche Schutzgebietskategorie darstellen, repräsentieren sie charakteristische Natur- und Kulturlandschaften und sind Modellregionen für nachhaltige Entwicklung. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Antwort zur Kleinen Anfrage aus 2019 „Verpasste Chance? Kommt das UNESCO-Biosphärenreservat ohne Niedersachsen?“ (Drs. 18/4606) verwiesen.

Steht die Landesregierung weiterhin zum „Gipskompromiss“ oder wird sie im neuen Landes-Raumordnungsprogramm weitere Vorranggebiete für den Gipsabbau im Südharz festlegen?

In Niedersachsen besteht für den Gipsabbau eine besondere Situation, da im Südharz besonders hochwertige Gipslagerstätten vorliegen, aus denen Spezialgipse (z.B. Formgipse, Füller und Gipse für die Medizintechnik) hergestellt werden.

Bei der Spezialgips-Produktion ist die Verwendung von Gipsen aus den Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA-Gips) aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften nicht möglich. Deshalb betrug in Niedersachsen in vergangenen Jahren der Anteil an REA-Gipsen lediglich rd. 10 – 12%. Gleichwohl stehen auch die Unternehmen, die Spezialgips erzeugen bzw. verwenden, vor dem Problem der endlichen und durch den Wegfall des REA-Gipses – bedingt durch den Kohleausstieg – noch stärker beanspruchten Rohstoffbasis. Dazu kommt, dass der Rohstoffabbau in diesen Fällen meist nur auf die oberen Meter einer Gips-Anhydrit-Lagerstätte beschränkt ist, in denen der benötigte möglichst reine Gips konzentriert auftritt. Entsprechend sind die in Südniedersachsen tätigen Unternehmen auch zukünftig auf einen Gipsabbau in den dortigen Lagerstätten angewiesen, da ein Ersatz von Naturgips bei der Herstellung von hochwertigen Spezialgips-Produkten nach heutigem Stand nicht hinreichend möglich ist.

Ein großer Teil davon muss auch zukünftig aus den hochwertigen Lagerstätten des Südharzes in Niedersachsen gedeckt werden, so dass die planerische Sicherung dieser Vorkommen auch zukünftig bedeutsam bleibt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) mehrere kleinflächige Erweiterungen bestehender Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau (VRR-Gips) vor; es handelt sich um insgesamt rund 40 ha. Diese liegen alle im Landkreis Göttingen (im ehem. Landkreis Osterode am Harz). Außerhalb dieses Bereichs gibt es in Niedersachsen keine Gips-Lagerstätten, welche die für die Produktion von Spezialgipsen erforderliche Qualität aufweisen. Im gültigen LROP sind landesweit rund 430 ha VRR-Gips festgelegt.

Das gültige LROP schließt im Bereich des Landkreises Göttingen den Gips-Abbau außerhalb bestehender VRR-Gips des LROP aus. Diese Festlegung begegnet vor dem Hintergrund neuerer Rechtsprechung erheblichen rechtlichen Bedenken. Sie

soll daher gestrichen und durch eine rechtssichere Festlegung mit vergleichbarer Regelungsintention ersetzt werden. Vorgehen ist künftig, Gipsabbau in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund auszuschließen. Mögliche Ausnahmetatbestände der Schutzgebietsverordnungen können durch die Raumordnung aus rechtlichen Gründen nicht überregelt werden. Darüber hinaus soll durch einen Grundsatz der Raumordnung der obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen weiter auf die VRR-Gips des LROP gelenkt werden.

Die kleinflächigen Erweiterungen der VRR-Gips liegen sämtlich außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten. Mit den vorgesehenen Festlegungen wird einerseits dem Belang der Rohstoffgewinnung Rechnung getragen, gleichzeitig aber sichergestellt, dass für den Naturschutz besonders wertvolle Gebiete vor einem Abbau geschützt werden.

Wird die Landesregierung den Abbau von Gips in den strengen Schutzgebieten (NATURA 2000 und Naturschutzgebiete) zulassen?

Die Zulassung von Gipsabbau in Schutzgebieten richtet sich nach dem jeweiligen Schutzzweck und den Verboten sowie Ausnahmen, die in der Schutzgebietsverordnung geregelt sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Abbau in Natura 2000-Gebieten zu vermeiden. Auch wird aus naturschutzfachlicher Sicht ein Gipsabbau in bestehenden Vorranggebieten im Kontakt zu den FFH-Gebieten mit Gipskarst hinsichtlich des Schutzes der betreffenden FFH-Gebiete als problematisch eingeschätzt, da sie wertvolle Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen enthalten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher der Abbau nicht in die FFH-Gebiete hinein zu erweitern. Die naturschutzfachlichen Aspekte sind im Rahmen der Zulassung eines Abbauvorhabens detaillierter zu betrachten.

Ein Vorranggebiet der Raumordnung vermittelt keinen Anspruch auf Zulassung eines Vorhabens.

Welche Maßnahmen zur Steigerung der Gips-Recyclingquote und zur Substitution des Rohstoffs Gips hält die Landesregierung für erforderlich? Welche Maßnahmen hat sie bereits in die Wege geleitet und welche sind geplant?

Bauabfälle auf Gipsbasis machten in Deutschland laut Monitoring Bericht 2019 (Kreislaufwirtschaft Bau) im Jahr 2016 eine Masse von 641.000 Tonnen aus. Der Recyclinganteil lag mit 29.000 t allerdings bei nur 4,5 %. Hinzu kommt, dass nach Angaben des Bundesverbandes der Gipsindustrie e.V. lediglich ca. 50 % der Bauabfälle auf Gipsbasis (insgesamt 0,6 Mio. t) für das Recycling geeignet sind.

Gipsplattenabfälle sind von dem Problem betroffen, dass diese mit Asbest aus asbesthaltigen Baustoffen (z.B. Fliesenklebern) verunreinigt sein können. Die betroffenen Abfallchargen sind daher bereits vor dem Ausbau zu identifizieren und vom Recycling auszuschließen. Die 8. Niedersächsische Regierungskommission „Nachhaltige Umweltpolitik und Digitaler Wandel“ hat sich dieses Problems angenommen und eine Empfehlung erar-

beitet, um für den Stoffstrom Recyclinggips eine Definition und anerkannte Verfahren zum analytischen Nachweis der Asbestfreiheit zu erhalten.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass – auch bei optimalem Recycling von Bauabfällen auf Gipsbasis – das bisherige Aufkommen an REA-Gips nur zu einem sehr geringen Anteil (ca. 6 %) substituiert werden kann. Recycling-Gips wird wohl auch zukünftig nur im untergeordneten Maße eingesetzt werden können.

Gleichwohl unterstützt die Landesregierung entsprechende Forschungsansätze, die diesen Recyclinganteil erschließen und arbeitet in Bund-Länderarbeitsgruppen mit, in denen u. a. die Förderung des Einsatzes von ressourcenschonenden Baustoffen anhand verschiedener Aspekte, wie die der Erhöhung der Recyclingquote, der vergaberechtlichen Regelungen, der Qualitätssicherung oder der Verbesserung der Marktsituation thematisiert werden. Dabei liegt der Schwerpunkt u. a. auf Gips, aber auch auf anderen (mineralischen) Recycling-Baustoffen und deren Stoffkreisläufen. Bei Gips sind dies Alternativen, wie z. B. Rückgewinnung aus alten Halden, Gipse aus der chemischen Industrie (Phosphorgips) oder die Suche nach entsprechenden Substituten.

Förderung regionaltypischer, gefährdeter Nutztierassen in Niedersachsen

253/21

Die Fördermaßnahmen zum Erhalt vom Aussterben bedrohter Haustierrassen verfolgen als vorrangiges Ziel die Aufrechterhaltung der genetischen Variabilität/Varianz. Das Ergebnis entsprechender Erhaltungsmaßnahmen ist daher primär davon abhängig, in welchem Maße Tiere, die miteinander verpaart werden sollen, verwandt sind. Es ist umso erfolgreicher, je größer die verwandtschaftliche Distanz der Anpaarungspartner ist. Insofern ist das Vorliegen aller verfügbaren Abstammungsinformationen Grundvoraussetzung für erfolgreiche Erhaltungsmaßnahmen, was wiederum nur durch die entsprechende Dokumentation in einem Zuchtbuch gewährleistet werden kann. Allein die Zuchtbuchführung stellt die Identifikation und Abstammung der Einzeltiere sicher und ist daher als zentrales Element für die Erhaltung unserer tiergenetischen Ressourcen unverzichtbar. Dies bestätigt im Übrigen auch das „Nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“. Dort heißt es „Voraussetzung zur nachhaltigen In-situ-Erhaltung (On Farm Management) von Nutztierpopulationen ist die zuchtbuchmäßige Betreuung, zu der die individuelle Kennzeichnung aller Tiere und ihre Führung in einem Zuchtbuch oder einer Datenbank mit der vollständigen Abstammung gehört. Dies geschieht in anerkannten Zuchtprogrammen mit den regionalen Herdbüchern oder Zuchtregistern routinemäßig und unterliegt der tierzuchtrechtlichen Kontrolle durch die zuständigen Landesbehörden.“

Mit einer einwandfreien Dokumentation in einem Zuchtbuch einer tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigung wird daher auch für kleine Zuchtpopulationen die Möglichkeit ge-

schaffen, diese kontinuierlich zu überwachen und gesteuerte Erhaltungszuchtprogramme durchzuführen, da die effektive Populationsgröße (N_e) und der Inzuchtzuwachs je Generation exakt berechnet und direkt den erforderlichen Erhaltungsstrategien zugrunde gelegt werden können.

Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass der weit überwiegende Teil der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in Niedersachsen außerhalb von den in der Stellungnahme des Heimatbundes beispielhaft angeführten Archebetrieben erfolgt – z. B. wurden 2019 für insgesamt 705 Tiere der Rasse Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind Zuchterhaltungsprämien gezahlt – sodass die Ausführungen des Heimatbundes die Sachlage nicht repräsentativ darstellen.

Die im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ aufgeführten förderfähigen Rassen werden grundsätzlich nach ihrem kulturhistorischen Bezug zu Niedersachsen und damit auch nach ihrem Einfluss auf die hiesige Landestierzucht ausgewählt. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass neben Rassen, die vordergründig unmittelbar mit Niedersachsen verknüpft werden, wie z. B. das Deutsche Schwarzbunte Niederungsrind, auch Rassen aufgenommen wurden, die zwar auf den ersten Blick keinen regionalen Bezug zu Niedersachsen vorweisen, dennoch die hiesige Landestierzucht maßgeblich beeinflusst haben. So auch Rassen wie z. B. das Süddeutsche oder das Schwarzwälder Kaltblut, die in erheblichem Maße durch den entsprechenden Zuchteinsatz Einfluss auf die hiesige Pferdezucht genommen haben und auch heute noch von einem nicht unerheblichen Teil der niedersächsischen Kaltblutzüchter gezüchtet werden. Vor diesem Hintergrund ist die Liste der förderfähigen Rassen aus kulturhistorischer Sicht also grundsätzlich gerechtfertigt.

Der Einsatz von gefährdeten regionstypischen Nutztierassen für die Landschaftspflege wird grundsätzlich für sinnvoll gehalten. Vergaberechtlich ist es aufgrund des Leistungsbestimmungsrechts des Auftraggebers grundsätzlich möglich, den Einsatz bestimmter Rassen vorzugeben, etwa vor dem Hintergrund der Erhaltung dieser Rassen oder um einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Tourismus zu leisten. In den Großschutzgebieten des Landes Nationalpark Harz, Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ wird dies in geeigneten Fällen bereits praktiziert.

DENKMALPFLEGE

Bestandsaufnahme Untere Denkmalschutzbehörden

301/21

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) fordert zu Recht eine gute Arbeit bei allen Behörden des Systems Denkmalpflege ein. Den aufgeführten unteren Denkmalschutzbehörden kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da die Bürger sich direkt an sie wenden, um dort ihre denkmalrechtlichen Genehmigungen zu erhalten.

Der Gesetzgeber hat sie den Landkreisen und jenen kommunalen Gebietskörperschaften zugeordnet, die eine eigene untere Bauaufsicht haben. Diese Struktur bedingt die vom NHB angesprochene Verteilung in der Fläche, die auf Grund der gesetzlichen Vorgabe nicht geändert werden kann.

Die Kolleg:innen aus den unteren Denkmalschutzbehörden haben alle eine Fachausbildung. Diese wird vom Land anerkannt und nicht in Frage gestellt. Die kommunalen Gebietskörperschaften nehmen ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis angemessen und gut wahr.

Die Kolleg:innen der unteren Denkmalschutzbehörden stehen im Austausch mit der gesetzlichen Denkmalfachbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und dem MWK. Sie sind dort bekannt und geschätzt. Ihre tarifrechtlichen Eingruppierungen und personenbezogenen Daten unterliegen den Regelungen des Datenschutzes.

Es ist jedoch zu bedenken, dass der menschliche Faktor und manchmal sehr divergierende Ansichten über ein „Muss“ oder „Darf nicht“ zu einer verzerrten Wahrnehmung führen können. Dafür hat der Gesetzgeber die Fachaufsicht geregelt, die beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde liegt. An sie können sich die Bürger und die Behörden wenden, damit ihr Anliegen sachlich geprüft werden.

Die vom NHB nicht abschließend aufgezählten denkmalfachlichen Anforderungen sind Grundlage für einen wichtigen Aufgabenbereich der gesetzlichen Denkmalfachbehörde: die Beratung der Denkmalschutzbehörden gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1. Nur eine große Denkmalfachbehörde, die auch den Auftrag der Schaffung wissenschaftlicher Grundlage der Denkmalpflege hat, kann das umfassende Fachwissen bereithalten. Dieses nutzen die unteren Denkmalschutzbehörden, um für Kulturdenkmale und deren Eigentümer gute Lösungen zu finden.

Niedersachsens Schlösser in Not

302/21

Die Pflicht zur Erhaltung von Kulturdenkmälern i.S. von § 6 ND-SchG ist wesentlicher Bestandteil des bewährten gesetzlichen Rahmens, innerhalb dessen Denkmalschutz und Denkmalpflege in Niedersachsen umgesetzt werden. In der Systematik des freiheitlichen Rechtsstaates definiert er im Falle von Kulturdenk-

malen einen angemessenen Ausgleich zwischen der Eigentums-garantie aus Art. 14 Abs. 1 GG und ihrer Einschränkung durch den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes, die sich aus der Sozialpflichtigkeit gem. Art. 14 Abs. 2 GG ergibt.

Vor diesem Hintergrund zollt die Landesregierung jenen privaten Eigentümerinnen und Eigentümern höchste Anerkennung, die sich dem Erhalt ihrer Denkmale in einem vielfach weit über das gesetzlich geforderte Maß hinaus widmen, sie durch eine angemessene Nutzung mit Leben erfüllen und nicht selten auch für die Allgemeinheit zugänglich machen. Ohne das private, freiwillige Engagement und den Idealismus zahlloser Eigentümerinnen und Eigentümer stünde die staatliche Denkmalpflege auf verlorenem Posten.

In den Fällen, in denen die Erhaltung von Kulturdenkmälern die Leistungsfähigkeit der Eigentümerinnen und Eigentümer zu überfordern droht, bemüht sich die Landesregierung immer wieder mit Erfolg um Hilfestellung und Vermittlung auf der Suche nach tragfähigen Lösungen im Interesse des Denkmals. Das gilt auch und gerade für Schloss Wrisbergholzen. Hier sind in den vergangenen Jahren erfolgreich öffentliche Mittel in erheblicher Höhe eingesetzt worden, um die Fassade zu sanieren, das Dach zu sichern und akuten Schwammbefall zu bekämpfen. Die bedeutende Anlage im Landkreis Hildesheim ist ein gutes Beispiel für das gute Zusammenwirken von Denkmalbehörden, Ehrenamtlichen und Eigentümervertretern, um den Verlust von Substanz zu verhindern und in Zukunft eine angemessene Nutzung zu ermöglichen. Das Engagement der Landesregierung und der Denkmalbehörden für die Sicherung Wrisbergholzens für die Zukunft wird unvermindert fortgesetzt.

Hinsichtlich des Schlosses Marienburg hat das Land Niedersachsen 2019 gemeinsam mit dem früheren Eigentümer eine tragfähige Gesamtlösung gefunden, die dieses herausragende Denkmal von nationaler Bedeutung zusammen mit seinem kulturhistorisch einmaligen Inventar nachhaltig für die Öffentlichkeit erhält. Bund und Land sorgen in einer gemeinsamen Kraftanstrengung dafür, dass die dringend erforderlichen Sanierungsarbeiten finanziert werden können. Mit Hilfe der Kulturstiftung der Länder ist das MWK 2020 mit dem Projekt Marienburg 2030 in die konservatorische, kuratorische und wissenschaftliche Erschließung des Gesamtensembles aus Bau und Inventar eingestiegen. Davon versprechen sich die Landesregierung und die Kulturstiftung der Länder beispielhafte Impulse für ähnliche kulturpolitische Herausforderungen im Umgang mit dem wertvollen, aber vielfach auch nicht einfachen Kulturerbe, das frühere Staats- und Gesellschaftsformen hinterlassen haben.

Grundsätzlich ist der Umgang von Eigentümern mit ihrem Eigentum im Rahmen des geltenden Rechts deren Angelegenheit, in die sich die öffentliche Hand unaufgefordert nicht einzumischen hat. Bitten private Eigentümerinnen und Eigentümer um Unterstützung, so steht die Landesregierung als Partner und Vermittler stets bereit. So kann mit öffentlicher Unterstützung

in Höhe von über einer Million Euro beispielsweise die Bauzier des Schlosses Hämelschenburg restauriert werden. Dadurch wird das wichtigste künstlerische Merkmal eines der Hauptwerke des Renaissance-Schlossbaus nördlich des Mains zukunftsfest gemacht.

Der Umgang mit niedersächsischen Burgen, Schlössern, Gärten und weiteren wichtigen Kulturdenkmälern im öffentlichen Eigentum ist ein Themenkomplex, dem sich die Landesregierung ergebnisoffen zuwendet. Das Potenzial des kulturellen Reichtums, den Niedersachsen in dieser Hinsicht zu bieten hat, wird noch nicht so genutzt, wie es möglich wäre und wie andere Länder es erfolgreich vormachen. Daher hat die Landesregierung im MWK eine Stabsstelle eingerichtet, die ein Konzept erarbeiten soll, wie das reiche Kulturerbe Niedersachsens besser gebündelt, vernetzt und damit erhalten werden kann. Viele Länder in Deutschland haben gute Erfahrungen mit staatlichen Schlösserverwaltungen oder entsprechenden Stiftungen gemacht. Ob ein solches Modell oder auch ganz andere Wege in Niedersachsen erfolgversprechend sein könnten, ist Gegenstand des Prüfauftrags an die genannte Stabsstelle. Die Landesregierung weiß das Angebot des NHB, sie dabei zu unterstützen, sehr zu schätzen und blickt seinen Vorschlägen in dieser Frage mit großem Interesse entgegen.

Historische Gärten haben ein Existenzrecht

303/21

Denkmalschutz ist ein wichtiger öffentlicher Belang, der jedoch keinen Absolutheitsanspruch hat. Er ist immer in Abwägung mit den anderen öffentlichen Belangen zu betrachten, wie den vom NHB aufgeführten Belangen von Naturschutz, Waldschutz und dem Biotopschutz.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) regelt den Schutz und Erhalt historischer, denkmalgeschützter Gärten seit seinem Inkrafttreten zum 1.04.1979 eindeutig. Auch ist die Definition durch § 3 NDSchG umfassend, so dass die Bandbreite möglicher Typen von Grünanlagen berücksichtigt werden kann.

Der vom Niedersächsischen Heimatbund (NHB) mit Sorgen betrachteten Ungleichgewichtigkeit zu Lasten denkmalgeschützter Grünanlagen wird von den Vertreter:innen der Denkmalbehörden aktiv entgegengetreten, wenn diese zur nachhaltigen Beeinträchtigung oder gar Störung unserer Gartendenkmale führt.

Aber wie bei jedem Abwägungsverfahren muss der Einzelfall betrachtet werden, d.h. die im Zuge der Klimaerwärmung immer wichtigere Biodiversität kann eine besondere Bedeutung erlangen.

Die Ausführungen des NHB werden zum Anlass genommen, diesen wichtigen Punkt in die regelmäßigen Gespräche mit den unteren Denkmalschutzbehörden, die in post-Corona-Zeiten wieder stattfinden sollen, mitzunehmen. Auch der positive Austausch mit den obersten Naturschutz- und Waldschutzbehörden wird fortgeführt.

Die ehemaligen Produktions- und Wohnanlagen der Porzellanmanufaktur Fürstenberg weiter in Gefahr

304/21

Über die Bedeutung der Objekte in Fürstenberg - Alte Mühle, Alte Brennerei und dem Arbeiterwohnhaus in der von-Langen-Reihe - müssen keine grundlegenden Aussagen getroffen werden, aber über langjährige Aktivitäten und aktuelle Entwicklungen.

Insbesondere angeregt durch die Rote Karte 2014 wurden in regelmäßigen Abständen Gespräche mit der Gemeinde Fürstenberg, dem Landkreis, dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur zu Nutzungsideen, denkbaren Förderszenarien und der jeweils möglichen Unterstützung geführt. Nach wie vor ist die Bereitschaft groß, die Gemeinde Fürstenberg als Eigentümerin im Rahmen der geltenden Gesetze beratend zu unterstützen. Das entscheidende Engagement bzw. entsprechend den Regelungen des § 6 Absatz 1 NDSchG die Verpflichtung zu Instandhaltung, Pflege und Schutz müssen vom Eigentümer erbracht werden und können nicht durch das Land übernommen werden. Da es sich hier um einen öffentlichen Eigentümer handelt, ist die Verpflichtung ausdrücklich vorbildlich wahrzunehmen.

Auch wenn das Land die Porzellanmanufaktur als Eigentümer übernommen hat, kann nicht ohne die Gemeinde Fürstenberg als Eigentümerin der Gebäude Brennhaus, Mühle und Arbeiterwohnhaus agiert werden. Ideen zu Nutzungskonzepten werden bereits seit 2014 diskutiert, allerdings sind für die dringendsten Sicherungsmaßnahmen und grundlegende Bauforschung zunächst einmal Angebote durch die Gemeinde einzuholen. Auf dieser Grundlage könnten weitere Gespräche zu Hilfestellungen des Landes und ggf. weitere Akteure erörtert werden.

Die Neueindeckung des Nebengebäudes zum Arbeiterwohnhaus erfolgte vermutlich als Sicherung des Gebäudes, die durchaus auch als Ziegeldeckung ausgeführt werden kann. Das Nebengebäude wird bisher nicht im Verzeichnis der Kulturdenkmale geführt und denkmalpflegerische Aspekte konnten lediglich im Sinne des Umgebungsschutzes gem. §8 NDSchG Beachtung finden. Die Aufstellung des Denkmalverzeichnisses erfolgte in Fürstenberg im Rahmen der Schnellerfassung, die unbedingt notwendige Nachqualifizierung des Verzeichnisses an dieser Stelle wird gern als Anregung aufgenommen.

Denkmalwert ignoriert: Heiligengeiststraße 24 in Oldenburg

305/21

Bei der Wahrnehmung von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken das Land, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände sowie die in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen und die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.

Dieses Zusammenwirken zwischen den Beteiligten hat es bereits frühzeitig im Falle des Gebäudes Heiligengeiststraße 24 gegeben. Seitens der Stadt Oldenburg erfolgte eine Beteiligung des Lan-

desamtes für Denkmalpflege bezüglich einer anlassbezogenen Nachqualifizierung des Gebäudes Heiligengeiststraße 24.

Dabei wurde die geschichtliche, städtebauliche und künstlerische Bedeutung des Objektes neu bewertet und durch die von der Stadt Oldenburg initiierte Innenbesichtigung erstmals augenscheinlich. Die Einschätzung der besonderen Bedeutung wurde ferner durch den Qualitätszirkel Inventarisierung (QZI) als übergreifendes, landesweites Gremium in Fragen der Inventarisierung bestätigt.

Im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit hat die Stadt Oldenburg zunächst die denkmalpflegerischen Belange gewichtet um im Rahmen des Anhörungsverfahrens ein übergeordnetes städtebauliches Ziel geltend zu machen, welches den Erhaltungsinteresse am Objekt gegenüber überwiegt.

Das Vorhaben des Investors wurde nach Bekanntwerden der Planungen in der breiten Öffentlichkeit diskutiert.

Der Rat der Stadt Oldenburg hat am 25.1.2021 zum einen eine Veränderungssperre für das Gelände des ehem. Finanzamtes und des Gebäudes Heiligengeiststraße 24 und zum anderen einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan über dieses Gelände gefasst.

Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten und obliegt den kommunalen Gremien und der Verwaltung.

Das Land Niedersachsen steht einer fortschrittlichen und zukunfts zugewandten Stadtplanung zur Seite. Städte müssen sich entwickeln, damit sie für Bewohner und Nutzer attraktiv, lebens- und liebenswert bleiben. Wir sind der festen Überzeugung, dass eine Entwicklung im Einklang mit und unter Berücksichtigung der historischen Bausubstanz vorgenommen werden sollte, denn eben diese macht die Städte zu unverwechselbaren und individuellen Lebensorten.

Park der Villa Seeliger in Wolfenbüttel bewahren

306/21

Der Park der Villa Seeliger wurde erstmals 1983 als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen. Bei der detaillierten Betrachtung durch das Verzeichnis führende Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wurde der Park als Einzeldenkmal eingetragen, da er den Typus großbürgerlicher Villengärten repräsentiert. Dieser ist in Niedersachsen selten.

Aus denkmalfachlicher Sicht befindet sich der Park aktuell in einem kritischen Erhaltungszustand, da reduzierte, teilweise kenntnisarme Pflege und hoher Nutzungsdruck auf ihm lasten. Ein 2011/12 qualitativvolles gartendenkmalpflegerisches Entwicklungskonzept wurde vom Eigentümer leider nicht weiterverfolgt. Seit letztem Jahr wurden die Gespräche wieder aufgenommen, um das wichtige Gartendenkmal und gleichzeitig die städtische Grünanlage angemessen zu erhalten.

Eine Instandsetzung und damit der Erhalt im denkmalpflegerischen Sinne sind noch möglich. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege steht dem Eigentümer gerne beratend und bei der Suche nach Fördermitteln behilflich zur Seite.

Rettet Hoetgers Garten in Worswede

307/21

Der Garten Bernhard Hoetgers ist in vielerlei Hinsicht von besonderer Bedeutung für die Geschichte der Gartenkultur. Dabei steht das Objekt für die Kategorien Künstlergarten, Gestaltung Bernhard Hoetgers, Landhaus- respektive Villengarten der neuen formalen Gartenkunst des 20. Jahrhunderts sowie Dokument der Künstlerkolonie Worswede im öffentlichen Interesse. Aus diesen Gründen war er auch in den vom Land geschriebenen Grundlagentext für den „Masterplan Worswede“ mit aufgenommen worden.

In den ersten beiden Jahrzehnten der 2000er Jahre konnte Planungen verhindert werden, die eine nachhaltige Zerstörung der Gartenanlage bedingt hätten. Es wurde kein Seminarhaus auf dem Gartenareal errichtet, stattdessen engagierte sich der damalige Eigentümer für den Erhalt und die denkmalgerechte Wiederherstellung der Gartenanlage. Die gartenbaulichen Entwicklungen wurden deshalb im Kontext des „Masterplans Worswede“ mit Mitteln der Europäischen Union gefördert.

Die aktuellen Entwicklungen durch einen neuen Eigentümer werden intensiv von den zuständigen Denkmalschützer:innen des Landkreises sowie den Denkmalpfleger:innen des Niedersächsischen Landesamtes begleitet, damit das Gartendenkmal erhalten bleibt. Die Gespräche sind nicht abgeschlossen; den Beteiligten ist die Bedeutung bewusst.

BODENDENKMALPFLEGE

Denkmale der Erdgeschichte

350/21

Geologische Formationen und fossile Zeugnissen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse auf Grund ihrer herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung besteht, können als Denkmal der Erdgeschichte gem. § 3 Abs. 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen werden. Bisher wurden zwei Stätten eingetragen:

2016 die Fährtenplatten in Obernkirchen, Lk. Schaumburg, auf Grund ihrer ausgesprochenen Seltenheit. Die Fährten zeigen in den Abdrücken Bewegungssinn, Geschwindigkeit und Sozialverhalten auf, das bislang von diesen Tieren der Familie der Troodontidae nicht bekannt war.

2020 der vom Niedersächsischen Heimatbund (NHB) genannte Aufschluss des Eem in einer Sandgrube in Melle, Lk. Osnabrück. Geologische Formationen von hoher Bedeutung können auch als Geotop und / oder als Nationale Naturmonumente gem. Bundes Naturschutzgesetz zertifiziert werden.

Das führt zu Unklarheiten im Umgang mit jenen geologischen Formationen, die den hohen Ansprüchen der Gesetze genügen. Die vom NHB geäußerten Bedenken zur aktuellen Situation hinsichtlich der Zuständigkeiten für geologische Objekte und Fundstellen wird deshalb aufgegriffen und zum Anlass genommen bei der nächsten Novelle des Denkmalschutzgesetzes die ersatzlose Streichung des § 3 Abs. 6 zu den Denkmalen der Erdgeschichte zu betreiben.

Zur Lage der Bodendenkmalpflege in Niedersachsen

351/21

Die Sorge um den Zustand der archäologischen Untersuchungen in Niedersachsen ehrt den Niedersächsischen Heimatbund (NHB).

Die von ihm genannte prekäre Situation bei den wirtschaftlich agierenden Grabungsfirmen ist bedauerlich, aber in der aktuellen, pandemischen Corona-Krise kann nur auf die zahlreichen Förderangebote der Wirtschaftsminister von Land und Bund für die Firmen verwiesen werden. Es wird empfohlen, dass sich jene mit prekärer Wirtschaftslage direkt an die N-Bank wenden, um sich dort beraten zu lassen.

Die Problemlage fehlender Grabungstechniker ist bekannt, deshalb bildet das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Ressourcen nach dem Frankfurter Modell aus.

Die Einrichtung neuer Studiengänge setzt voraus, dass sie sowohl dem Profil und der langjährigen strategischen Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule entspricht als auch im Einklang mit der Landeshochschulplanung steht. In erster Linie liegt es

dabei in der Verantwortung der jeweiligen Hochschule, den Bedarf, die Passfähigkeit und die Ressourcenfrage neuer Studiengangsplanungen zu bewerten und ggf. in die eigene strategische Entwicklungsplanung aufzunehmen. Studiengangsplanungen können dann ggf. – nach Bewertung durch eine unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht (Akkreditierung) - Gegenstand von zwischen Land und Hochschule zu schließenden Studiengangsplanungen werden.

Die Betreuung linearer Projekte erfolgt durch die Denkmalfachbehörde, das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege. Es ist in konstruktivem Austausch mit den Vorhabenträgern, die die Maßnahmen im Rahmen des Veranlasserprinzips gem. § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes finanzieren. Damit wird der Sorge des NHB, dass die Kommunalarchäologien auch mit diesem Aufgabenbereich überlastet werden, konstruktiv Rechnung getragen.

Zur Situation der Kommunalarchäologie in Niedersachsen

352/21

Niedersachsen ist bundesweit das Land mit den meisten Kommunalarchäolog/innen. Dafür ist das Land den Kommunen sehr dankbar.

Wenn Stellen von Kommunalarchäolog:innen nicht wieder oder gar nicht besetzt werden, liegt die Entscheidung bei den kommunalen Gebietskörperschaften, die im Rahmen ihrer Ressourcen sowie der von den Kommunalparlamenten erlassenen Haushalten arbeiten müssen. Um an dieser Stelle die unterschiedlichen Voraussetzungen und den heterogenen Einsatz zu berücksichtigen, hat der Landesgesetzgeber den § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes verfügt, nach dem nur jene kommunalen Gebietskörperschaften von der Pflicht zu Behemenserstellung auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege befreit werden, die in ausreichendem Maß archäologische Fachkräfte eingestellt haben.

Über das ausreichende Maß entscheidet die oberste Denkmal-schutz in enger fachlicher Abstimmung mit der gesetzlichen Denkmalfachbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD). So geschah es auch konsensual für die Stelle bei der Stadt Cuxhaven:

Zu den Vergütungen bei Landkreisen und Kommunen ist auf die jeweils gültigen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zu verweisen. In ihnen finden sich auch die verbindlichen Festlegungen für individuelle Eingruppierungen.

Die in Niedersachsen tätigen Kommunalarchäolog:innen sind sowohl dem NLD als auch dem MWK bekannt. Nicht nur die Abstimmungen sondern vor allem die Archäologische Kommission ist seit Jahrzehnten die erfolgreiche und von allen fachlich anerkannte Klammer für die im Land tätigen Archäolog:innen.

Denkmalschutz und Naturschutz

353/21

Die Niedersächsische Landesregierung setzt sich sowohl für die Belange des Denkmalschutzes als auch für Belange des Naturschutzes ein. Gebiete die sowohl schutzwürdig als auch schutzbedürftig im Sinne des Naturschutzes sind, werden durch entsprechende naturschutzrechtliche Schutzgebietsverordnungen (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet) gesichert. Selbst in den vergleichsweise strenger geschützten Naturschutzgebieten (auch in solchen die FFH-Gebiete sichern), sind Untersuchungen von innerhalb dieser Gebiete liegender Denkmalsubstanz zu Forschungs-, Kontroll- und Dokumentationszwecken nicht zwingend ausgeschlossen.

Im jeweiligen Unterschutzstellungsverfahren können, unter Abwägung der naturschutzfachlichen und denkmalschutzfachlichen Belange für den konkreten Einzelfall, Freistellungen für diese Zwecke mit in die Verordnung aufgenommen werden. Diese sind gebietspezifisch zu konkretisieren und können ggf. mit einem einfachen Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde versehen werden, um zu gewährleisten, dass durch die jeweiligen Untersuchungen der Denkmalsubstanz der Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden können sich in das jeweilige Unterschutzstellungsverfahren mit entsprechenden Stellungnahmen einbringen. Entsprechendes gilt auch für Möglichkeiten, bei hochrangigen archäologischen Denkmälern sowie bei Kleindenkmälern (z.B. Historische Gedenksteine, Wegmarken, Grenz-, Meilen-, oder Vermessungssteine) Bewuchs zu entfernen.

Sollten in einer Naturschutzgebietsverordnung keine derartigen Freistellungen (ggf. mit Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde) enthalten sein, so kann jeweils die Möglichkeit einer naturschutzrechtlichen Befreiung geprüft werden.

Da die Vereinbarkeit des jeweiligen Schutzzweckes einer naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnung mit Untersuchungen des Denkmalschutzes bzw. Bewuchsentfernungen zum Schutz von Denkmalen vom konkreten Einzelfall abhängt, lehnt die Landesregierung generelle Freistellungen in Schutzgebietsverordnungen ab.

Da das Wissen um die unterschiedlichen Methoden und Datenbeständen die Voraussetzung für eine optimale Planung, Abstimmung und Umsetzung ist, hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen des Denkmalatlasprojektes einen neuen Dienst zur Bereitstellung der Denkmalfachdaten aus Archäologie und Baudenkmalpflege aufgesetzt. Dieser Dienst namens Web-API ist soeben fertig geworden und liefert die Daten digital in einer Form, die direkt weiterverarbeitet werden kann. Sie sind im GIS editierbar und erlauben nicht nur das Zeigen und Anschauen der Fachdaten, sondern das direkte Verschneiden mit anderen Datenbeständen oder das Erstellen neuer Layer. Diese Karten sind mit einem Änderungsdatum versehen, so dass sie leicht synchronisiert werden können und so z.B. Unteren Denkmalschutz- oder Naturschutzbehörden tagesaktuelle zur Verfügung stehen.

Im Landesamt fehlt ein Numismatiker!

354/21

Die wissenschaftliche Numismatik hat in Niedersachsen an erster Stelle den Landesnumismatiker beim Niedersächsischen Landesmuseum in Hannover als Ansprechpartner. Darüber hinaus hat die gesetzliche Denkmalfachbehörde, das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) einen Spezialisten für antike Fundmünzen beschäftigt.

Die gute Zusammenarbeit dieser beiden Numismatiker wird unterstützt durch ein gut funktionierendes Netzwerk mit Kolleginnen und Kollegen in den Münzsammlungen des Historischen Museums Hannover und des Museums August Kestner. Eingebunden in dieses Netzwerk ist auch die Numismatische Gesellschaft zu Hannover. Die von diesen Institutionen betriebene Webseite „www.numismatik-in-hannover.de“ zeigt den Erfolg der Arbeit im interinstitutionellen Team. Dort findet sich ein gutes Angebot für Fachleute wie private Münzfreunde. Die denkmalpflegerische Perspektive ist dort sehr gut implementiert, ein Novum für die traditionell eher am antiquarischen Charakter interessierte Sammlerszene.

NOTIZEN

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

„Noch einmal: Zur Lage der Archive“

401/21

Die Schriftgutverwaltung und Sicherung des kommunalen Archivgutes sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung und daher von den Kommunen zu erfüllen. Wie sie diesen Aufgaben gerecht werden, entscheiden die kommunalen Körperschaften im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich. Der Gesetzgeber hat den Kommunen für die Erfüllung der Aufgabe der Archivgutsicherung im Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG) einen breiten Spielraum an Umsetzungsmöglichkeiten eingeräumt. Dabei unterliegen sie der Kommunalaufsicht, die nach § 170 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine reine Rechtsaufsicht ist. Da gemäß § 170 Abs. 1 Satz 3 NKomVG die Kommunalaufsicht zudem so gehandhabt werden soll, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreude der Gemeinden und Samtgemeinden nicht beeinträchtigt werden, dürfen Kommunalaufsichtsbehörden nur bei konkreten und belastbaren Hinweisen auf einen möglichen Rechtsverstoß tätig werden.

So sehr aus Sicht des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) im Bereich der Archivgutsicherung mitunter ein stärkeres Eingreifen der Kommunalaufsicht wünschenswert wäre, so wird bei der Behebung etwaiger Vollzugsdefizite in erster Linie das Engagement der Kommunen selbst gefragt sein. Dass es auf kommunaler Ebene großes Engagement gibt, zeigt das im Beitrag angesprochene Beispiel der Stadt Ronnenberg, die ein Stadtarchiv eingerichtet hat, das im Laufe des Jahres 2021 für die allgemeine Archivnutzung zur Verfügung stehen wird. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der niedersächsischen Archivlandschaft und ihrer zahlreichen Kommunalarchive für die historische Überlieferung der Landes- und Ortsgeschichte und der damit verbundenen Bewahrung des kulturellen Erbes begrüßt die Landesregierung dieses kommunale Engagement ausdrücklich.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie bereits bestehende kommunale Vollzugsdefizite möglicherweise noch verstärken werden und daher die Erfüllung der archivfachlichen Aufgaben insbesondere für viele kleinere Kommunen in den nächsten Jahren eine große Herausforderung bedeuten wird. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie treffen jedoch nicht nur die Kommunen, sondern – wie im Beitrag erwähnt – ebenso das Land.

Zu den Forderungen der Denkschrift „Situation und Perspektiven der Archive in Niedersachsen“ der Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen (ALLviN) im Einzelnen:

Geltung eines neuen Niedersächsischen Archivgesetzes für alle öffentlichen Archive.

Bereits das seit 1993 bestehende NArchG enthält Regelungen für alle öffentlichen Archive. Auch ein novelliertes Archivgesetz wird voraussichtlich neben Regelungen für das Landesarchiv auch weiterhin Vorschriften für Kommunal- und sonstige öffentliche Archive aufweisen.

Vollumfänglicher Erhalt und Stärkung und Stärkung der Standorte (Abteilungen) des Niedersächsischen Landesarchivs in den Regionen des Landes.

Die Landesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, die sieben regionalen Archivstandorte bzw. Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs in Aurich, Bückeburg, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Wolfenbüttel vollumfänglich zu erhalten. Das Landesarchiv wird daher als Stätte der Forschung und historischer Bildungsarbeit sowie als versierter Ansprechpartner allen Interessierten in der Fläche und in den Regionen auch zukünftig zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung derzeit keinen konkreten Anlass für eine weitere Stärkung der Abteilungen.

Übernahme und Verwahrung von neuem Archivgut (Überlieferungsbildung) vorwiegend nach regionalen Gesichtspunkten.

Es ist archivfachlicher Grundsatz, die Überlieferungsbildung auch nach regionalen Gesichtspunkten auszurichten. Dieser Grundsatz findet selbstverständlich auch für die Übernahme und Verwahrung neuen Archivgutes Beachtung. Dafür steht das Landesarchiv mit seinen regionalen Abteilungen ein. Zu einer geforderten Überlieferungsbildung in vorwiegend regionaler Ausrichtung müssen allerdings entsprechend ihrer Trägerschaft auch die kommunalen Archive beitragen. Auch werden sich mögliche zukünftige Veränderungen in der Entwicklung der Landesverwaltung insoweit in der Überlieferungsbildung widerspiegeln, als diese dem Provenienzprinzip nach Herkunft und Entstehungszusammenhang folgt.

Aufbau einer effektiven landesweiten Archivberatung insbesondere für Träger und Eigentümer von privaten bzw. nichtstaatlichen Archiven nach dem Vorbild der Archivämter in Nordrhein-Westfalen.

Aus Sicht der Landesregierung wäre eine institutionell bestehende und landesweit tätige Archivberatung für Träger von privaten und nichtstaatlichen Archiven grundsätzlich zu begrüßen. Wie die Landesregierung aber bereits in ihrer Antwort auf den Beitrag des NHB „Zur Lage der Archive“ 2020 dargelegt hat, sieht sie es nicht als vorrangige Aufgabe des Landes, eine landesweite Archivberatung institutionell aufzubauen. Denn die Sicherung des kommunalen Archivgutes obliegt als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung den Kommunen. Mittelzuweisungen zur Wahrnehmung dieser Selbstverwaltungsaufgaben erfolgen über den kommunalen Finanzausgleich. Die als Beispiel herangezogenen Archivämter in Nordrhein-Westfalen (LWL-Archivamt

und LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum) werden durch die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland als Einrichtungen der kommunalen Selbstverwaltung getragen und hauptsächlich aus Kommunalumlagen finanziert.

„Niedersachsen braucht ein Landesmedienarchiv!“

402/21

„Historische Fotografien, Film- und Tondokumente spiegeln auf einzigartige Weise die historische und kulturelle Entwicklung der Gesellschaft wider. Sie sind als Teil der Landesgeschichte und audiovisuelles Erbe des Landes ein relevantes Medium der historischen Überlieferung des kulturellen und alltäglichen Lebens. Ihre Bedeutung als historische Quellen für die Forschungs-, Presse- und Bildungsarbeit hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Viele öffentliche Archive – auch das Niedersächsische Landesarchiv (NLA) – übernehmen daher im Rahmen ihrer Zuständigkeiten historisch bedeutende Fotografien sowie in geringem Umfang auch Ton- und Bildaufzeichnungen. Vor diesem Hintergrund kommt der systematischen Sicherung und Archivierung dieser audiovisuellen Dokumente eine große Bedeutung zu.

1. Das institutionell an die Hochschule Hannover angebundene Filminstitut als Forschungseinrichtung der Hochschule Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Leibniz Universität Hannover leistet bereits einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des audiovisuellen Erbes des Landes. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die Situation des Filminstituts in personeller und räumlicher Hinsicht derzeit für die Beteiligten eine große Herausforderung darstellt. Der Hochschule Hannover ist es jedoch über das bisherige Engagement hinaus nicht möglich, in absehbarer Zeit weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.
2. Die Landesregierung begrüßt die Idee, das audiovisuelle Erbe des Landes institutionell zu sichern und die vielfältigen im Land regional bereits vorhandenen Sammlungen zu koordinieren und zu vernetzen. Diese Aufgabe lässt sich aber nicht nur durch ein Landesmedienarchiv verwirklichen. So empfiehlt die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA) zur Erhaltung von analogen Fotomaterialien und audiovisuellen Medien aufgrund der mit der Archivierung dieses Materials verbundenen hohen Personal- und Sachkosten den Ausbau und die Entwicklung von länderübergreifenden, kooperativen Formen und Regelungen für die Nutzung audiovisuellen Materials unter Einbeziehung bereits vorhandener Kompetenzkerne. „Bilder und Töne bewahren“, Empfehlungen der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder zur Erhaltung von analogen Fotomaterialien und audiovisuellen Medien, März 2016, <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Artikel/Ueber-uns/Partner/KLA/kla-ausschuss-bestandserhaltung.html>.

3. Das im Jahr 2018 durch Verwaltungsvereinbarung der Filmförderungsanstalt des Bundes (FFA) und der Länder aufgelegte Digitalisierungsprogramm zum Erhalt des nationalen Filmerbes leistet zudem mit einem Mitteleinsatz von bis zu 10 Mio Euro jährlich einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt des audiovisuellen Erbes des Landes.

4. Die Frage, ob und wie das audiovisuelle Erbe Niedersachsens in einem novellierten Niedersächsischen Archivgesetz zu berücksichtigen ist, wird im Rahmen der Arbeiten an der Novellierung geprüft werden.“

Industriegeschichte und Industriekultur in Niedersachsen

403/21

Das Land hat der gesetzlichen Denkmalfachbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), erhebliche Mittel für die Erstellung des Denkmalatlanten in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Auf Grund des großen Fachwissens im NLD werden auch schrittweise wichtige Themenkomplexe so aufgearbeitet, dass sie für die interessierte Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird sukzessive Fachliteratur digitalisiert und zur Verfügung gestellt. Das geschieht in enger und organischer Verbindung zu den jeweiligen Arbeitsschwerpunkten beim NLD.

Für die vom NHB gewünschte Förderachse zur Erforschung von Industriekultur in einzelnen Landesteilen, die ja weit über die Fragen der Denkmalpflege hinausgehen muss, gibt es kein Förderinstrument. Das Land wird sich bemühen, im Rahmen seiner Förderprogramme auch Forschungsoptionen für die Industriegeschichte zu bieten, wenn die entsprechenden Nachfragen von den Forschungseinrichtungen des Landes artikuliert werden. Bis dahin kann nur auf die bestehenden Förderinstrumente verwiesen werden, die z.B. im Rahmen von Pro*Niedersachsen einen klaren Schwerpunkt für niedersächsische Belange setzen. Darüber hinaus wird auf die bestehenden, sehr erfolgreichen EU-Routen zur Industriekultur verwiesen, an denen niedersächsische Einrichtungen sehr gut vertreten sind:

1. Die Europäische Route der Industriekultur, der herausragende Einrichtungen angehören. Aus Niedersachsen sind vertreten: das UNESCO-Welterbe Bergwerk Rammelsberg, Die Nordwolle in Delmenhorst und die Meyer-Werft in Papenburg.
2. Die Route der Industriekultur im Nordwesten.
3. Die Europäische Themenroute Wohnen und Architektur der das UNESCO-Welterbe Fagus-Werk und die Nordwolle in Delmenhorst angehören.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Aufsichtsgremium nach Artikel 8 Abs. 1i der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

501/21

Gemäß Nr. 8 des Erlasses „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ wird die Umsetzung der im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen Verpflichtungen Niedersachsens im Bildungsbereich durch ein Aufsichtsgremium überprüft. Das Gremium setzt sich aus je einer Vertretung des Niedersächsischen Kultusministeriums (vorsitzendes Mitglied), des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, der Landschaften und Landschaftsverbände sowie des Niedersächsischen Heimatbundes zusammen. Grundlage der Prüfung bildet der gemeinsame Bericht der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung. Dieser wird jeweils zum Jahresende dem Niedersächsischen Kultusministerium vorgelegt und gibt Auskunft über die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater, über die Verwendung des Stundenkontingents und über Maßnahmen zur Förderung der Regional- und der Minderheitensprache im Sinne der Europäischen Charta im abgelaufenen Jahr.

Das Aufsichtsgremium kann Vorschläge zur weiteren Umsetzung der von Niedersachsen in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gezeichneten Artikel unterbreiten.

Nun wird vom Niedersächsischen Heimatbund (NHB) an das Niedersächsische Kultusministerium herangetragen, dass in der Sprachencharta in Bezug auf diese Regelung gemäß den Erfordernissen des Artikels 8.1.i der o. a. Charta ein anders geartetes Gremium notwendig zu sein scheint. Dieses soll spezialisiert sein auf den Unterricht der Regional- oder Minderheitensprachen und soll über Ermittlungs- und Kontrollmittel verfügen, um die Qualität dieses Unterrichts wirksam überwachen zu können. Ferner sollte das Gremium über ein ausreichendes Maß an Autonomie verfügen, um unabhängige Berichte vorlegen zu können. Zu diesem Zweck könnte es z. B. Vertretungen von Verbänden und der betroffenen Lehrer und Eltern umfassen.

Ziel dieser „Überwachung“ kann sein, Maßnahmen und Methoden zu ermitteln, die gut funktionieren, sowie Bereiche, in denen zusätzliche Anstrengungen oder andere Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Berichte bieten die Möglichkeit, die Bildung von Minderheitensprachen im Laufe der Zeit zu bewerten und so Methoden und Maßnahmen an die in den Berichten gemachten Erfahrungen anzupassen. Die in Niedersachsen veröffentlichten Berichte werden zwar ausreichend häufig (jährlich) veröffentlicht, sind aber eher als Tätigkeitsberichte abgefasst und enthalten nach Ansicht von Beschwerdeführern wenige Verbesserungsempfehlungen.

Das zuständige Fachreferat im Niedersächsischen Kultusministerium wird vor diesem Hintergrund einen Vorschlag zur Erweiterung des Gremiums erarbeiten und diesen zunächst im Rahmen der im Frühjahr anstehenden Sitzung des Aufsichtsgremiums vorstellen. Der Vorschlag wird die Erweiterung des Gremiums um Vertretungen aus der Eltern- sowie Lehrerschaft enthalten. Gleichzeitig könnte zukünftig eine Vertretung des NHB oder der Landschaftsverbände das Gremium leiten und zu den Sitzungen einladen.

Eine Überprüfung der Qualität des Unterrichts an den Schulen im oben dargestellten Sinne ist nicht möglich und notwendig, da in Niedersachsen keine Schule verpflichtet ist, Niederdeutschunterricht anzubieten.

Plattdeutsch – Die richtige Sprache in der Pflege – Zeit für eine Bestandsaufnahme

502/21

MS ist für die Weiterbildung der nicht akademischen Gesundheitsfachberufe zuständig.

Die Weiterbildung von Pflegefachkräften ist in der Niedersächsischen Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen geregelt. Nach dieser Verordnung ist es Ziel aller staatlich anerkannten Weiterbildungsgänge, die Pflegefachkräfte zu befähigen, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Sensibilisierung für die Bedeutung der Muttersprache der pflegebedürftigen Personen.

Nach Angaben der Träger von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern kann der Bedarf an niederdeutsch oder saterfriesisch/platt sprechendem Personal in der Regel über Pflegekräfte abgedeckt werden, die in der Region verwurzelt sind und aus diesem Grund über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen.

Nach Kenntnis des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gibt es Angebote zum Erwerb oder zur Vertiefung der niederdeutschen oder saterfriesischen Sprachkenntnisse im Rahmen von Volkshochschulkursen oder Bildungsurlauben. Zudem werden von einigen größeren Trägern regelmäßig Fortbildungsangebote vorgehalten. Im Übrigen ist im Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege eine Fortbildungspflicht für Pflegekräfte vorgesehen, die Mitglieder der Pflegekammer sind; auf die Ausgestaltung von Fortbildungsangeboten hat die Landesregierung jedoch keinen Einfluss. Nach Auflösung der Pflegekammer wird die Weiterbildungsordnung in die Weiterbildungsverordnung des Landes überführt werden. Die Regelungen und Verpflichtungen bleiben auch weiterhin bestehen.

„Die Regional- und Minderheitensprachen im öffentlichrechtlichen NDR verankern“

503/21

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunksendungen in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Sendegebiet). Sitz des NDR ist Hamburg. Der NDR unterhält Landesfunkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin sowie Regionalstudios in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die Landesfunkhäuser gestalten die Landesprogramme jeweils in eigener Verantwortung. Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 17./18. Dezember 1991 regelt in seinem § 5 Absatz 2 (Programmauftrag), dass Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache im Programm des NDR angemessen zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck und zur Erhaltung kultureller Identität soll der NDR sein Programm grundsätzlich in den vier Ländern seines Sendegebiets herstellen.

Seit dem Inkrafttreten des NDR-Staatsvertrages und einer letztmaligen Änderung in 2005 ist ein erheblicher Anpassungsbedarf entstanden, der eine Novellierung erforderlich macht. Die den NDR tragenden Länder haben daher Mitte des Jahres 2020 einen Entwurf für eine Neufassung des Staatsvertrages vorgelegt. Bei der Ausgestaltung des NDR-Staatsvertrages haben die Länder die verfassungsrechtlich geschützte Programmfreiheit der Rundfunkanstalten zu beachten, die die Programmgestaltung gegenüber unzulässigem staatlichem Einfluss schützt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann und muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Rahmen seiner Programmautonomie grundsätzlich eigenverantwortlich und autonom darüber entscheiden, was zur effektiven Erfüllung seines verfassungsrechtlichen Auftrags erforderlich und geboten ist (BVerfGE 119, 181 (218 f.)).

Die von der Staatsvertragsnovelle betroffenen Organisationen und Verbände wurden im Zeitraum vom 26.10. bis 20.11.2020 auf Ebene der vier Länder gemeinsam förmlich angehört.

Im Rahmen der Verbandsanhörung gingen bei der seinerzeit federführenden Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern rund 120 Stellungnahmen ein, darunter auch von der Friisk Foriining e.V. und dem Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V..

Dem eingereichten Vorschlag, ausschließlich die friesische und die dänische Sprache im Programm des NDR angemessen zu berücksichtigen, konnte nicht gefolgt werden, da im Sendengebiet des NDR keine reine „lex friesisch“ geschaffen werden soll. Vor dem Hintergrund ähnlicher Interessen der weiteren Sprechergruppen war auch die Forderung nach einem 4. Vollprogramm in durchgängig plattdeutscher Sprache, produziert von niederdeutschen Journalisten, nicht zu rechtfertigen.

Dem weitergehenden Änderungsvorschlag zur Berücksichtigung der Vielfalt der Regionen Norddeutschlands, seiner Kultur und Sprachen in den Angeboten des NDR konnten die Länder jedoch vollauf zustimmen; der Vorschlag wurde in § 5 Abs. 2 des Staatsvertragsentwurfs übernommen:

„Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur sowie ihre Regional- und Minderheitensprachen sind in den Angeboten des NDR regelmäßig und angemessen zu berücksichtigen. Der NDR soll zu diesem Zweck und zur Erhaltung kultureller Identität sein Angebot grundsätzlich in den vier Ländern seines Sendegebiets herstellen.“

In der amtlichen Begründung zum Staatsvertrag wird zudem näher erläutert, dass als Minderheitensprachen im Geltungsbereich des NDR-Staatsvertrages Dänisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch und Romanes in Betracht kommen, als Minderheiten- und Regionalsprache Plattdeutsch als Teil der Niederdeutschen Sprache.

Mit dieser Neuregelung im NDR-Staatsvertrag ist der Verbandsforderung hinsichtlich des Angebotsauftrags des NDR vollauf entsprochen worden. Der Südschleswigsche Wählerverband (SSW), die Partei der dänischen Minderheit, sprach von einem „minderheitenpolitischen Durchbruch“ (SSW, Pressemitteilung vom 28.01.2021; Friisk Foriining, Pressemitteilung vom 02.02.2021).

Die Regierungschefin und die Regierungschefs der vier den NDR tragenden Länder haben den neuen NDR-Staatsvertrag vom 04. bis 09.03.2021 unterzeichnet. Nach der erforderlichen Ratifizierung in den vier Länderparlamenten soll der Staatsvertrag am 01.09.2021 in Kraft treten.

Die vier Landesfunkhäuser des NDR gestalten getrennte Landesprogramme, die für die jeweiligen Länder bestimmt sind und das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle und soziale Leben insbesondere in dem jeweiligen Land darstellen sollen. Im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen verbreiten die Landesfunkhäuser aktuell folgende Programmangebote:

Landesfunkhaus Hamburg:

Sendungen/Angebote	Turnus	Bemerkung
„Hör mal'n beten to“	wöchentlich montags bis sonnabends 13.20 Uhr ca. 1'40 Min	Glosse im Radio und als Podcast, pointiert erzählte Geschichten und Alltagsbetrachtungen
„Das niederdeutsche Hörspiel“	alle zwei Wochen mittwochs 21.00 – 22.00 Uhr	Hörspiel im Radio und als Podcast; Koproduktion von Radio Bremen und dem NDR; 8 aufwendig produzierte Radiohörspiele pro Jahr und Hörspiel-Klassiker aus den letzten 60 Jahren
„Wi snackt Platt“	wöchentlich sonntags 08.30 – 09.00 Uhr	Magazin-Sendung im Radio und als Podcast; Reportagen, Geschichten, Klöönsnacks un plattdüütsche
„Nachrichten op Plattdüütsch“	wöchentlich montags bis freitags 09.30 Uhr 3 Min.	Aktuelle Nachrichten aus Hamburg und der Welt im Radio und als Podcast
„Düsse Week“ – Der Plattdeutsche Wo- chenrückblick	wöchentlich 09.30 Uhr 3 Min. ab freitags als Video online abrufbar, im Radio am Sonnabend	Hamburger Wochenrückblick in Bild und Ton; als Video auf den Social-Media-Kanälen, als Video-Podcast zum Abruf und auf der Homepage, als Audio im Radio
Internettafeln „In Hamborg seggt wi ...“	wöchentlich sonnabends	Erklärtafeln zu plattdeutschen Begriffen, die zur Erklärung mit einem Bild hinter- legt sind auf Social-Media-Kanälen
„Vertell doch mal“	jährlich im Juni	Online-Gala als Video in den Social-Media-Kanälen und online auf der Homepage; Abschluss und Preisverleihung des größ- ten Plattdeutschen Schreibwettbewerbs, den die Landesfunkhäuser des NDR zusammen mit Radio Bremen und dem Ohnsorg-Theater durchführen. Schau- spieler lesen die Gewinnergeschichten. In „normalen“ Zeiten auch als Gala vor Ort im Ohnsorg-Theater

Landesfunkhaus Schleswig-Holstein:

Sendungen/Angebote	Turnus	Bemerkung
Vertell doch mal! (in allen Hörfunk-Landesprogrammen)	ständig	Im NDR koordiniert die im Landesfunkhaus Schleswig-Holstein angesiedelte Zentralredaktion Niederdeutsch weite Teile des plattdeutschen Programmangebots, insbesondere für die Landesprogramme des Hörfunks. Dazu zählen u.a. die tägliche Hörfunkglosse „Hör mal `n beten to“ und der jährliche Erzählwettbewerb „Vertell doch mal!“. Der große plattdeutsche Erzählwettbewerb in allen vier Hörfunk-Landesprogrammen des NDR in Zusammenarbeit mit Radio Bremen und dem Ohnsorg-Theater umfasst zahlreiche Programmelemente und eine festliche Matinee zur Preisverleihung im Ohnsorg-Theater. 2021 wurden zum Thema „Allns anners“ gut 1.600 Geschichten eingesandt.
Plattdeutsche Bücher und Hörbücher	regelmäßig	Begleitend zum Erzählwettbewerb „Vertell doch mal!“ sowie auch aus dem umfangreichen Material des Archivs plattdeutscher Lesungen gibt die Zentralredaktion Niederdeutsch im NDR in Zusammenarbeit mit Verlagen regelmäßig Bücher und Hörbücher heraus.
„Hör mal `n beten to“	montags – sonnabends 10.40 Uhr	Hörfunkglosse; Plattdeutsche Anmerkungen zum Alltag in Norddeutschland; NDR 1 Welle Nord
„Das Niederdeutsche Hörspiel“	jeden zweiten Freitag 21.05 Uhr	Krimis, Klassiker und Komödien; Hörfunk, NDR 1 Welle Nord
„Von Binnenland und Waterkant“	montags - freitags	Berichte, Reportagen, Porträts op Platt und jeden Montag eine plattdeutsche Stunde; Hörfunk, NDR 1 Welle Nord
„De Week op Platt“-	sonnabends 07.15 Uhr	Der satirische Wochenrückblick; Hörfunk, NDR 1 Welle Nord
„Gesegneter Abend op Platt“	montags 19.04 Uhr	Worte zum Tag; Hörfunk, NDR 1 Welle Nord

Sendungen/Angebote	Turnus	Bemerkung
„Platt Live“		Autorinnen- und Autoren-Lesungen vor Publikum, aus aktuellen Aufzeichnungen oder mit Klassikern aus dem Repertoire, Hörfunk, NDR 1 Welle Nord
„Poetry-Slam op Platt“	jährlich mehrere Termine	Zunächst als Experiment mit großem Erfolg veranstaltet NDR 1 Welle Nord seit Ende 2012 Poetry Slams op Platt, bei denen gewiefte „Slammer“ im Dichterwettbewerb gegen radio- und bühnenprobierte Autoren antreten. Dank des innovativen Charakters können neue Publikumsschichten für Plattdeutsch gewonnen werden; Hörfunk, NDR 1 Welle Nord
Schleswig-Holstein Magazin Schleswig-Holstein 18:00	täglich 18.00 Uhr	TV-Regionalmagazin aus Schleswig-Holstein mit aktuellen und ereignisbezogenen Berichten über plattdeutsche Themen; Filmbeiträge und Nachrichten werden auch in plattdeutscher Sprache verfasst und gesendet. Das Spektrum der Inhalte reicht von Landes- und Kommunalpolitik, über Kultur- und Bildungsthemen bis zu Berichten aus den Bereichen Wissenschaft und Gesellschaft.
Plattdeutsch-Online-Angebot www.ndr.de/plattdeutsch	ständig	Spezielles Plattdeutsch-Online-Angebot im Internet, in dem alle Inhalte zum Thema Niederdeutsch und zur niederdeutschen Sprache aus dem NDR Fernsehen und den Hörfunkprogrammen gebündelt präsentiert werden. Dazu gehören Nachrichten auf Platt, Premierenkritiken plattdeutscher Theaterstücke, Programmtipps und Mitschnitte plattdeutscher Fernseh- und Radiosendungen, Podcasts plattdeutscher Sendungen, ein Überblick über die Geschichte der plattdeutschen Sprache und ein plattdeutsches Wörterbuch.

Sendungen/Angebote	Turnus	Bemerkung
Volontärsausbildung des NDR	2021	<p>In der Volontärsausbildung des NDR gehören drei Stationen von je einmonatiger Dauer in einem NDR Regionalstudio zum Pflichtkanon. Die Volontärinnen und Volontäre kommen in dieser Zeit auch mit der plattdeutschen Sprache in Berührung. Insbesondere für das Programmvolontariat achtet der NDR darauf, einen Jahrgang aus 18 Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten möglichst vielfältig zu besetzen. Hierzu gehören auch Bewerberinnen und Bewerber aus Norddeutschland mit einer hohen regionalen Identität. In den vergangenen Jahren ist es dem NDR gelungen, Volontärinnen und Volontäre, die Niederdeutsch oder Dänisch sprechen, auszubilden. Sie haben die Möglichkeit, in Redaktionen mitzuwirken, die sich mit plattdeutschen Inhalten, Themen und Sendungen befassen.</p> <p>Im Jahr 2021 hat der NDR vier Regional-Volontariate ausgeschrieben, die für Sprecherinnen und Sprecher der Regional- und Minderheitensprachen besonders geeignet sind. Die Zentralredaktion Niederdeutsch des NDR im Landesfunkhaus Schleswig-Holstein bildet zudem regelmäßig Praktikanten mit plattdeutschen Sprachkenntnissen aus und fördert Plattdeutsch sprechende Reporterinnen und Reporter. Dabei wird ein enger Austausch zu den Universitäten geplegt.</p>
Reihe „Frasch för enarken“ (Friesisch für alle) innerhalb der Sendung „Von Binnenland und Waterkant“	jeden Mittwoch	<p>Das Format bietet die Möglichkeit, sich ins Friesische einzuhören. Protagonistinnen und Protagonisten werden ermutigt, Interviews auf Friesisch zu geben, die dann in den Regionalen Nachrichten und in „Von Binnenland und Waterkant“ zu hören sind. Wo es der allgemeinen Verständlichkeit dient, werden Interviewausschnitte übersetzt oder erklärt.</p>

Sendungen/Angebote	Turnus	Bemerkung
Erzählwettbewerb „Ferteel iinjens“	alle zwei Jahre	Den Erzählwettbewerb richtet NDR 1 Welle Nord seit 2001 gemeinsam mit dem Nordfriisk Instituut Bredstedt in zweijährigem Rhythmus aus. Friesisch ist fast ausschließlich gesprochene Sprache und verfügt nur in begrenztem Maße über Schriftlichkeit. Der Wettbewerb regt dazu an, häufig erstmals auch in friesischer Sprache zu schreiben. Der Wettbewerb wird von Hörfunk und Fernsehen sowie online begleitet. Die Höhepunkte der Abschlussveranstaltung präsentiert NDR 1 Welle Nord in einem einstündigen Programm. Inzwischen hat der Wettbewerb auch die Funktion einer wirksamen Autoren- und Literaturförderung bekommen.
„Friisk Funk“ auf Föhr	seit 2010 fortlaufend	Unterstützung des Gemeinschaftsprojektes von Fering Stiftung, Friesenrat und Offenem Kanal Schleswig-Holstein; NDR 1 Welle Nord unterstützt die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des „Friisk Funk“ und stellt dem Programm wöchentlich seine aktuellen Beiträge in friesischer Sprache, seine Archivbestände sowie die Aufnahmen der Abschlussveranstaltung von „Ferteel iinjens“ zur Zweitausstrahlung kostenfrei zur Verfügung.
Sondersendungen	zweimal jährlich 1 Stunde	umfangreiche und vielfältige Berichterstattung über Menschen, Region und Kultur für die friesische Volksgruppe in deutscher und in friesischer Sprache
Friesisch-Online-Angebot www.ndr.de/wellenord/Sendungen/Friesisch	ständig	Spezielles Online-Angebot zum Thema „Friesisch“ mit Informationen zur Sendereihe „Friesisch für alle“, abrufbar in den Sprachen Deutsch, Fering und Frisch; Zugang zu einem umfassenden Audio-Archiv mit 300 friesischen Radiobeiträgen zum Nachhören; Informationen zum friesischen Schreibwettbewerb „Ferteel iinjens“ und den fünf besten Geschichten; umfangreiche Informationen zur Sprache, Kultur und Geschichte Nordfrieslands, den zahlreichen friesischen Dialekten und zu einem Sprachkurs.

Sendungen/Angebote	Turnus	Bemerkung
Regional-Volontariate für Friesisch-Sprechende	2021	An den NDR Standorten Kiel und Flensburg werden seit Jahren gezielt Friesisch-Sprechende für den Hörfunk gefördert und Studierende der Universitäten Kiel und Flensburg regelmäßig in das Landesfunkhaus Schleswig-Holstein eingeladen. Dennoch gibt es – anders als für das Plattdeutsche – schon seit längerem einen erheblichen Mangel an Autoren. Das gefährdet den Fortbestand des aktuellen Angebots und verhindert auch einen Ausbau der Angebote. Die Redaktion „Heimat, Kultur und Wissenschaft“ im Landesfunkhaus Schleswig-Holstein ist deshalb schon mehrfach in die Offensive gegangen und hat über die Universitäten und über Anzeigen Autorinnen und Autoren gesucht. Die in 2021 ausgeschriebenen Regional-Volontariate richten sich explizit auch an friesisch-sprechende Interessentinnen und Interessenten.
Dänisch Regionalstudio Flensburg, Schleswig-Holstein Magazin NDR 1 Welle Nord	ständig	Dänemark und Dänisch spielen in Schleswig-Holstein eine wichtige Rolle. Das Regionalstudio Flensburg bildet das kulturelle und politische Leben grenzüberschreitend ab in subregionalen Rubriken, landesweit in den Landesprogrammen in Schleswig-Holstein und norddeutschlandweit im NDR Radio und im Fernsehen. Korrespondenten im Studio Flensburg beherrschen die dänische Sprache und ermutigen Mitglieder der dänischen Minderheit, diese im Interview zu verwenden – denn grundsätzlich gilt in den Landesprogrammen: Jeder nutzt die Sprache, der er sich am nächsten fühlt. So bilden das Schleswig-Holstein Magazin und NDR 1 Welle Nord die Sprachenvielfalt Schleswig-Holsteins in der alltäglichen Berichterstattung ab.

Landesfunkhaus Niedersachsen:

Sendungen/Angebote	Turnus	Bemerkung
„Hallo Niedersachsen op Platt“	letzter Sonntag im Monat 11.00 - 12.30 Uhr	Einziges Fernsehmagazin in Norddeutschland, in dem durchgängig Platt gesprochen wird; Informationen und Hintergründe zu aktuellen Themen in Niedersachsen, zur plattdeutschen Kulturszene, stellt interessante, Plattdeutsch sprechende Persönlichkeiten vor; zu Wort kommen ausschließlich Menschen, die sich dem Niederdeutschen besonders verbunden fühlen und die Sprache auch sprechen.
Beiträge im Regionalmagazin „Hallo Niedersachsen“	regelmäßig	TV-Regionalmagazin
Das niederdeutsche Hörspiel“	alle zwei Wochen montags 19.05 – 20.00 Uhr Hier gibt es sowohl Neuproduktionen zeitgenössischer Autorinnen und Autoren als auch beliebte Klassiker aus dem NDR-Archiv.	Hier gibt es sowohl Neuproduktionen zeitgenössischer Autorinnen und Autoren als auch beliebte Klassiker aus dem NDR-Archiv.
„Plattdeutsch“	alle drei Wochen montags 19.05 – 20.00 Uhr	Hörfunk-Stundenformat mit verschiedenen Themen: Regionale Besonderheiten und Attraktionen, Themenschwerpunkte aus Natur, Umwelt, Gesundheit, Politik und manchmal auch niederdeutschen Preisverleihungen, Wettbewerben oder Poetry Slams; die Sendung ist entweder als Gesprächsformat oder als Feature konzipiert; Bücher- und Musiktipp zu Weihnachten runden das Angebot ab; die Musiktitel sind ausnahmslos in plattdeutscher Sprache; „Plattdeutsch“ wird als Podcast monatlich mehr als 1.000 Mal abgerufen.
„Wi sünd Platt“	einmal monatlich montags 19.05 – 20.00 Uhr	In diesem Hörfunk-Talkformat unterhält sich Plattdeutschredakteurin Ilka Brüggemann mit einem Gast bzw. aus den Bereichen Politik, Schauspiel, Musik oder niederdeutschem Entertainment. Im Anschluss an die Ausstrahlung steht der Talk als Podcastangebot zur Verfügung.

Sendungen/Angebote	Turnus	Bemerkung
„Düt un Dat op Platt“	sonnabends 18.05 – 20.00 Uhr	Zweistündige Magazinsendung im Hörfunk mit Reportagen, Kurzbeiträgen und Interviews aus verschiedenen Regionen Niedersachsens; Es geht um aktuelle Themen, um „Land und Leute“, Kunst und Kultur, Gesellschaft und Politik, auch Neuigkeiten rund um die plattdeutsche Sprache (z.B. neue Online-Angebote). Die Beiträge werden aus den Regionalstudios zugeliefert bzw. von der Redakteurin selbst gefertigt. Die Musik ist überwiegend auf Plattdeutsch, besonderes Augenmerk liegt auf Neuvorstellungen auch jüngerer Bands und Musiker. Das Repertoire umfasst Songpoeten ebenso wie Pop, Folk, Rock und Country. Ergänzt wird es durch Songs auf Friesisch, Saterfriesisch, in Groninger Platt, Gälisch, Englisch und Hochdeutsch. Die Wortbeiträge stehen ebenfalls zum Nachhören als Podcast zur Verfügung.
„Hör mal `n beten to“	werktätlich 11.45 Uhr ca. 1'30 Min. lang	Radiokolumne
„Dat kannst mi glöven“	14.20 Uhr, ca. 1'30 Min. lang	Plattdeutsche Andacht, im Wechsel evangelisch/katholisch

Landesfunkhaus Mecklenburg-Vorpommern:

Sendungen/Angebote	Turnus	Bemerkung
„Klönkist/Plappermoehl/Kunstkatzen“	jeden Sonntag 19.00 - 20.00 Uhr	
„Plattdütsch an'n Sünndag“	jeden Sonntag 06.00 bis 09.00 Uhr	Die NDR 1 Radio MV Moderatoren melden sich up Platt. Selbst im kleinsten Dorf des Landes sagen wir „Gauden Morgen“.
„Plattdeutsches Hörspiel“ oder „De Plappermoehl“ (Wiederholung)	jeden Sonntag 20.00 - 21.00 Uhr	
„Die Woche up platt“	freitags 18.15 Uhr	Nachrichtenüberblick für Mecklenburg-Vorpommern
Beiträge im Kulturjournal „up platt“	wenn es sich anbietet	

NOTIZEN

